



HESSISCHER LANDTAG

22. 05. 2012

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Viertes Gesetzes zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 21. Mai 2012 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 21. Mai 2012 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

A. Problem

1. In der hessischen Justiz werden jährlich Beträge in zweistelliger Millionenhöhe aus nicht betreibbaren Gerichtskostenforderungen niedergeschlagen. Die Zugriffsmöglichkeiten der Gerichtskassen als Vollstreckungsstelle auf pfändbare Vermögenswerte oder auf eine neue Anschrift infolge eines Wohnsitzwechsels beschränken sich auf freiwillige Angaben der Kostenschuldner bzw. die Eintragungen in den Einwohnermeldeamtsdateien.
2. Die Bearbeitung der in der Bundesnotarordnung geregelten Angelegenheiten der Notarinnen und Notare, insbesondere das Verfahren zu ihrer Bestellung, die regelmäßigen Geschäftsprüfungen, die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen und die Bestellung von Vertretungen bei Abwesenheit, verursacht bei den zuständigen Justizbehörden einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand und bindet qualifiziertes Personal, insbesondere auch Personal des richterlichen Dienstes. Im Hinblick auf die Vorgaben der Art. 141 und 161 der Verfassung des Landes Hessen zur Konsolidierung der Landesfinanzen erscheint es notwendig, die durch den Verwaltungs- und Personalaufwand in Notarangelegenheiten entstehenden Kosten zumindest teilweise durch die Erhebung von Gebühren zu decken.

B. Lösung

1. In das Hessische Justizkostengesetz werden Regelungen aufgenommen, die es ermöglichen, private, auf Forderungseinzug spezialisierte Unternehmen zur Unterstützung beim Aufspüren von pfändbaren Vermögenswerten und neuen Wohnanschriften im Bereich der niedergeschlagenen Forderungsbeträge in Anspruch zu nehmen. Eine Delegation hoheitlicher Befugnisse erfolgt dabei nicht.
2. Das Gebührenverzeichnis zu § 1 des Hessischen Justizkostengesetzes wird um Gebührentatbestände für Angelegenheiten nach der Bundesnotarordnung ergänzt.

C. Befristung

Das Stammgesetz ist befristet.

D. Alternativen

Zur Lösung der o.g. Probleme: keine.

E. Finanzielle Mehraufwendungen

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	-	-	-	-
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	-	-	-	-
Laufend ab Haushaltsjahr 2013	derzeit nicht bezifferbar	1,4 Mio. €	derzeit nicht bezifferbar	1,4 Mio. €

Die Ausgaben und der Aufwand können erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens beziffert werden, da deren Höhe maßgeblich von der an den als Verwaltungshelfer tätig werdenden externen Dritten zu zahlenden Provisionszahlung beeinflusst wird. Die Höhe der zu zahlenden Provision bleibt dem Ergebnis des Vergabeverfahrens vorbehalten.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

Entfällt.

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Hessischen Justizkostengesetzes**

Vom

Artikel 1

Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2011 (GVBl. I S. 670), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des Art. 1 werden ein Komma und die Wörter "Einzug von Justizforderungen" angefügt.
2. In § 1 wird die Angabe "11. August 2009 (BGBl. I S. 2713)" durch "22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)" ersetzt.
3. Nach § 3 wird als § 4 eingefügt:

"§ 4

(1) Soweit dies zur Unterstützung des Einzugs von Forderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 der Justizbeitreibungsordnung und zur Bewertung der Erfolgsaussichten von Maßnahmen zur Beitreibung dieser Forderungen erforderlich ist, dürfen die zuständigen Gerichtskassen

1. bei Unternehmen, die Adresshandel betreiben, aktuelle und frühere Anschriften einer Schuldnerin oder eines Schuldners und
2. bei Auskunftfeiern Daten über ein vertragsverletzendes Verhalten einer Schuldnerin oder eines Schuldners in anderen Rechtsbeziehungen, das Rückschlüsse auf die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit einer Schuldnerin oder eines Schuldners erlaubt (Negativdaten),

erheben.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten einer Schuldnerin oder eines Schuldners an ein Unternehmen ist zulässig, soweit es für eine Datenerhebung nach Abs. 1 zwingend erforderlich ist und wenn sich das Unternehmen gegenüber der Gerichtskasse schriftlich verpflichtet hat, diese Daten

1. nur
 - a) für den Zweck, zu dem sie übermittelt wurden,
 - b) für Abrechnungszwecke und
 - c) zur Erfüllung der Verpflichtungen nach § 10 Abs. 4 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814),

zu speichern und zu nutzen und

2. nicht an Dritte zu übermitteln.

(3) Die Gerichtskassen können im Rahmen der Beitreibung von niedergeschlagenen Forderungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 10 der Justizbeitreibungsordnung private Unternehmen beauftragen, als Verwaltungshelfer Unterstützungsmaßnahmen vorzunehmen. Unterstützungsmaßnahmen nach Satz 1 sind das Erheben von Daten im Sinne des Abs. 1, die Bewertung von Erfolgsaussichten weiterer Beitreibungsversuche und die Kontaktaufnahme mit den Schuldnerinnen und Schuldnern.

(4) Die Weitergabe von

1. Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Anschrift und Geburtsdatum einer Schuldnerin oder eines Schuldners,

2. folgenden Angaben zur Kennzeichnung der Forderungen:

- a) Betrag der Haupt- und Nebenforderung,
- b) anordnende Stelle,
- c) Geschäftsnummer,
- d) Bezeichnung der Sache,
- e) Kassenzeichen der Gerichtskasse,

3. Informationen über bisherige Beitreibungsmaßnahmen

an Unternehmen ist, soweit es für die Erfüllung eines nach Abs. 3 Satz 1 erteilten Auftrages erforderlich ist, nach Maßgabe des Satz 2 zulässig. Eine Weitergabe nach Satz 1 darf nur erfolgen, wenn sich das Unternehmen gegenüber der Gerichtskasse verpflichtet hat, diese Daten

1. nur

- a) für den Zweck, zu dem sie weitergegeben wurden,
- b) für Abrechnungszwecke und
- c) zur Erfüllung etwaiger Zwecke nach § 13 Abs. 5 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208),

zu speichern und zu nutzen,

2. Dritten nur zu dem Zweck zu übermitteln, um von diesen weitere Daten im Sinne des Abs. 1 zu erheben, wenn sich diese ihrerseits gegenüber dem Unternehmen schriftlich verpflichtet haben, die übermittelten Daten

- a) nur für die in Nr. 1 genannten Zwecke zu speichern und zu nutzen und
- b) nicht weiteren Stellen zu übermitteln.

Die Gerichtskassen unterrichten die Schuldnerinnen und Schuldner rechtzeitig vor einer Weitergabe der Daten nach Satz 1, dass eine solche in Betracht kommt, wenn eine Forderung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig beglichen wird. Von der vorherigen Unterrichtung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn diese nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist die Unterrichtung durch das beauftragte Unternehmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

(5) Unternehmen nach Abs. 1 und 3 müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung des Auftragsverhältnisses bieten und in der Lage sein, die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die beauftragten Unternehmen nach Abs. 3 müssen darüber hinaus nach Teil 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2515), im Rechtsdienstleistungsregister für Inkassodienstleistungen registriert sein. Ein Auftrag ist schriftlich zu erteilen und soll insbesondere den Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung, die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen, etwaige Unterauftragsverhältnisse sowie die Weisungsbefugnis der Gerichtskassen gegenüber den Unternehmen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen. Ein Auftrag kann auch durch die jeweilige Fachaufsichtsbehörde mit Wirkung für die Gerichtskassen erteilt werden. Die Gerichtskassen haben sich von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Unternehmen zu überzeugen.

(6) Die Gerichtskassen dürfen nach Abs. 1 erhobene Daten speichern und weiterverarbeiten, soweit dies für den Einzug von Forderungen erforderlich ist. Nach Abs. 1 erhobene Negativdaten sind zu löschen, wenn

1. die Forderung ausgeglichen worden ist,
2. die Gerichtskasse entschieden hat, endgültig keine weiteren Beitreibungsmaßnahmen vorzunehmen, oder

3. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung der Forderung weggefallen sind.

An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung, solange die Speicherung der Negativdaten zum Zwecke der Rechnungsprüfung erforderlich ist oder soweit Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden."

4. Dem Gebührenverzeichnis zu § 1 wird als Nr. 7 angefügt:

7	Angelegenheiten nach der Bundesnotarordnung (BNotO)	
7.1	Bewerbung um eine Notarstelle (§ 6b BNotO)	
7.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar (§ 6 Abs. 1 bis 3, § 12 Satz 1 BNotO)	200 Euro
7.1.2	Antragsrücknahme vor Beginn der Ermittlung der Eignung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO) und Anhörung der Notarkammer (§ 12 Satz 1 BNotO)	40 Euro
7.1.3	Antragsrücknahme nach Beginn der Ermittlung der Eignung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO) und Anhörung der Notarkammer (§ 12 Satz 1 BNotO)	100 Euro
7.2	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BNotO)	175 Euro
7.3	Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO)	175 Euro
7.4	Entscheidung über einen Antrag auf Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle oder eines auswärtigen Sprechtages (§ 10 Abs. 4 BNotO)	150 Euro
7.5	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 BNotO)	100 Euro
7.6	Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung einer Notarvertretung (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BNotO)	
7.6.1	- für eine ständige oder eine länger als sechs Monate dauernde Notarvertretung	75 Euro
7.6.2	- in den übrigen Fällen	25 Euro
7.7	Prüfung der Amtsführung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO),	
7.7.1	- wenn im Prüfungszeitraum jährlich im Durchschnitt bis zu 400 in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind	500 Euro
7.7.2	- wenn im Prüfungszeitraum jährlich im Durchschnitt 401 bis 800 in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind	800 Euro
7.7.3	- wenn im Prüfungszeitraum jährlich im Durchschnitt über 800 in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind	1 100 Euro
7.7.4	Zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte, sofern seit der letzten regulären Prüfung der Amtsführung noch keine zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte stattgefunden hat,	
7.7.4.1	- wenn im Prüfungszeitraum Verwahrungen durchgeführt worden sind	250 Euro
7.7.4.2	- wenn im Prüfungszeitraum keine Verwahrungen durchgeführt worden sind	100 Euro

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Einführung eines Forderungsmanagements

1. Regelungsbedarf

In der hessischen Justiz werden jährlich Beträge in zweistelliger Millionenhöhe aus nicht beitreibbaren Gerichtskostenforderungen niedergeschlagen. In den Jahren 2006 bis 2008 betragen die Summen zwischen 13,5 Mio. und 15,9 Mio. €, die zwischen 4,5 und 5,3 Prozent der Gerichtskostenforderungen ausmachen.

Die Zugriffsmöglichkeiten der Gerichtskassen als Vollstreckungsstelle auf pfändbare Vermögenswerte oder eine neue Anschrift infolge Wohnsitzwechsels beschränken sich auf freiwillige Angaben der Kostenschuldnerinnen und Kostenschuldner und die Eintragungen in den Einwohnermeldeamtsdateien.

Diesem zum Teil unbefriedigenden Zustand soll - angelehnt an das Vorgehen des Landes Baden-Württemberg - im Rahmen eines zunächst auf drei Jahre angelegten Pilotprojekts begegnet werden, in dem private, auf Forderungseinziehung spezialisierte Unternehmen als sog. Verwaltungshelfer eingesetzt werden und im Übrigen auch auf den Datenbestand von Unternehmen, die auf Adresshandel spezialisiert sind, zurückgegriffen werden kann. Ziel wird es sein, die Unternehmen zur Unterstützung beim Aufspüren von pfändbaren Vermögenswerten bzw. neuer Wohnanschriften im Bereich der niedergeschlagenen Forderungsbeträge einzubinden. In den Jahren 2006 bis 2008 wurden insgesamt rd. 44,5 Mio. € an Forderungen niedergeschlagen. Bei einer als realistisch eingeschätzten Forderungseinbringungsquote zwischen 15 und 40 Prozent und unter der Annahme, dass 50 Prozent der niedergeschlagenen Forderungen dauerhaft uneinbringlich sein werden, besteht die begründete Annahme, dass - bezogen auf die Jahre 2006 bis 2008 - zwischen 3,3 Mio. und 8,9 Mio. € der niedergeschlagenen Forderungen eingezogen werden könnten (wobei jeweils noch die Provision an die Inkassounternehmen anzurechnen wäre). Bei jährlich durchschnittlich rd. 14,8 Mio. € an niedergeschlagenen Forderungen könnte durch die Zusammenarbeit mit Inkassounternehmen oder Unternehmen, die auf Adresshandel spezialisiert sind, mit einer laufenden Verminderung der Forderungsausfälle um jährlich zwischen 1,1 Mio. und 2,9 Mio. € gerechnet werden. Eine Delegation hoheitlicher Befugnisse erfolgt dabei nicht.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll die datenschutzrechtliche Grundlage dafür schaffen, dass auch in Hessen entsprechende Unternehmen zur vorbereitenden Unterstützung der Gerichtskassen bei ihren Beitreibungsaufgaben eingesetzt werden können.

2. Haushaltsmäßige Auswirkungen (§ 10 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung)

Die Kosten für die Umsetzung des Forderungsmanagements sind derzeit nicht bezifferbar, werden aber im Verhältnis zu den zu erwartenden Mehreinnahmen gering sein, zumal beabsichtigt ist, den Verwaltungsaufwand durch Einsatz von IT-Technik zu minimieren. So soll die Datenweitergabe an die als Verwaltungshelfer tätig werdenden Unternehmen elektronisch erfolgen.

Auch in den Altfällen werden nach Abzug der Portokosten für die Mahnschreiben (hier wird mit einem Aufwand in einer Größenordnung von rd. 60.000 € gerechnet) für das Land Hessen Mehreinnahmen zu verzeichnen sein, da die Verwaltungshelfer über eine Provisionszahlung an den infolge ihrer Mitarbeit erzielten Einnahmen beteiligt werden sollen. Für die Fälle, in denen auch das Tätigwerden eines Verwaltungshelfers zu keinem Ausgleich der Forderung führt, entstehen dem Land Hessen keine Kosten.

Der Aufwand zur Auszahlung der Provision hält sich in vertretbarem Rahmen und soll zentral von einer Stelle aus durchgeführt werden. Zusätzliche Kosten für die Anpassung des Gerichtskostenabrechnungssystem JUKOS entstehen der Justiz nicht, da diese Tätigkeiten im Rahmen der mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung bestehenden Nutzungsvereinbarung mit abgedeckt sind.

3. **Stellungnahmen der beteiligten Fachkreise und Verbände (§ 56 GGO)**

Die **Bundesrechtsanwaltskammer** und die **Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main** halten es für fraglich, ob die Regelung des § 4 Abs. 1 eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den mit der Weitergabe von Schuldnerdaten verbundenen Grundrechtseingriff sei. Sie kritisieren die Beschränkung des mit dem Forderungsmanagement befassten Personenkreises auf Inkassounternehmen. Insbesondere Rechtsanwälte seien in der Lage, die für eine datenschutzgerechte Datenverarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Des Weiteren vertritt die Bundesrechtsanwaltskammer unter Bezugnahme auf § 29 BDSG die Auffassung, dass die geführten Listen allen Gläubigern und auch den Anwälten und Gerichtsvollziehern zugänglich zu machen seien, und wirft bezüglich der Formulierung, dass private, auf Forderungseinziehung "spezialisierte" Unternehmen als Verwaltungshelfer eingesetzt werden sollen, die Frage auf, welche Anforderungen an die Spezialisierung eines solchen Unternehmens gestellt würden und wer dies überprüfe und überwache.

Der **Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V.** erhebt ebenfalls grundsätzliche Bedenken datenschutzrechtlicher Art. Er sieht keinen signifikanten Vorteil durch den Einsatz privater Unternehmen gegenüber den Gerichtskassen, insbesondere auch infolge der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und den damit verbundenen erweiterten Befugnissen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Im Übrigen zweifelt er die Kostenfreiheit an, soweit die Einbindung privater Dritter als Verwaltungshelfer zu keinen Mehreinnahmen führen sollten, und stellt die Frage der Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungserklärung der Privatunternehmen bzgl. der Regelungen zur Weitergabe der Daten.

Die **Notarkammer Frankfurt am Main** schließt sich den Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und des Landesverbands Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V. an.

Aus Sicht der Landesregierung stellen die vorgesehenen Regelungen eine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dar. Sie wurden im Einvernehmen mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten entwickelt. Für die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der Ermittlungen im Einzelfall sowie auch der ordnungsgemäßen Behandlung solcher Daten bei den Privaten greifen auch in diesem Kontext die vorhandenen Regelungen zur Datenschutzaufsicht sowie der internen Dienstaufsicht. Zu dem Verweis auf § 29 BDSG ist anzumerken, dass seitens der Gerichtskassen keine neuen Listen oder Datenbestände etc. angelegt werden, sondern die Gerichtskassen berechtigt werden sollen, Auskünfte aus Datenbeständen von Unternehmen, die solche im Rahmen des § 29 BDSG verarbeiten, zu erhalten. D.h., dass damit eine Erhebungsnorm für die öffentliche Stelle (Gerichtskasse) geschaffen wird. Diese Auskünfte werden Bestandteil der jeweiligen Kassenakte und nicht einem gesonderten Register zugeführt. Die Regelungen zu den Anforderungen an die beauftragten Unternehmen entsprechen denjenigen Regelungen, die im Datenschutzrecht zur Auswahl von Unternehmen, die im Auftrag Daten verarbeiten sollen, enthalten sind. Gleiches gilt zur Kontrolle derselben. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Verwaltungshelfer beauftragt bzw. eingesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 gegeben sind.

Die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und die damit verbundenen erweiterten Befugnisse der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bleiben dem Einsatz privater Institutionen als Verwaltungshelfer vorgeschaltet. Nur soweit diese nicht zum Erfolg führen, wäre dann der Weg des Forderungsmanagements eröffnet.

Das Forderungsmanagement ist nur insoweit wirtschaftlich, als es zu Mehreinnahmen für den Landeshaushalt führen kann. Deshalb sollen sog. Dritte als Verwaltungshelfer nur an den Einnahmen partizipieren, die infolge ihres Einsatzes generiert werden konnten. Andere vertragliche Vereinbarungen würden nicht der Wirtschaftlichkeit entsprechen und scheiden daher schon aus haushaltsrechtlichen Gründen aus.

Der **Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.** bemängelt den hohen Detaillierungsgrad der Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 1. Er vertritt die Auffassung, dass eine Adressermittlung oder Adressvalidierung nicht auf

sog. Adresshändler eingeschränkt werden solle, sondern auch durch andere Unternehmen des nicht öffentlichen Bereichs erfolgen könne. Des Weiteren vertritt er die Auffassung, dass die Einschränkung in Nr. 2 auf die Negativdaten unzweckmäßig erscheine, da vielmehr alle Informationen benötigt würden, die erforderlich seien, um die Forderungen der Gerichtskasse beizutreiben. Außerdem sei der Begriff "Negativdaten" unscharf, nicht gesetzlich definiert und würde in der Fachliteratur unterschiedlich beurteilt. Ferner sei die Formulierung "zwingend erforderlich" in Abs. 2 Satz 1 überflüssig. Im Übrigen kritisiert der Verband das vorgesehene Verbot, die durch die Gerichtskasse mitgeteilten Daten an Dritte weiterzugeben, und die in Abs. 3 vorgenommene Einschränkung auf niedergeschlagene Forderungen. Außerdem spricht er sich gegen einen abschließenden Katalog der Unterstützungsmaßnahmen aus. Zu Abs. 4 schlägt er vor, auch die Altfälle ausdrücklich von der vorherigen Unterrichtung der Kostenschuldner auszunehmen.

Aus Sicht der Landesregierung ist der hohe Detaillierungsgrad der vorgesehenen Regelungen wegen der besonderen Schutzwürdigkeit der Daten aus dem Justizbereich erforderlich. Er ist mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt worden. Die Einschränkung auf die Negativdaten ist sachgemäß. Weitere Erkenntnisse zur Vermögenslage der Kostenschuldner (Positivdaten) erhält die Gerichtskasse durch die im Vorfeld regelmäßig durchzuführenden Beitreibungsmaßnahmen. Die Einholung von weiteren Auskünften bei Dritten ist demgemäß erst erforderlich, wenn die Gerichtsvollzieher bzw. Vollziehungsbeamten der Justiz die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft haben. Der Begriff der Negativdaten ist in § 4 Abs.1 Nr. 2 definiert. Dass die Datenweitergabe nach Abs. 2 nur zulässig sein kann, soweit sie für eine Datenerhebung nach Abs. 1 zwingend erforderlich ist, ergibt sich aus der besonderen Schutzwürdigkeit der von der Gerichtskasse verwalteten Daten. Daher ist eine Abgrenzung zu anderen Forderungsverzugsfällen angebracht. Die Verpflichtung der Unternehmen in § 4 Abs. 2 und Abs. 4, die erlangten Informationen nicht für ihren üblichen Geschäftsbetrieb zu verwenden und insbesondere nicht an Dritte zu übermitteln, ist auch aus Sicht des Hessischen Datenschutzbeauftragten eine zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einbeziehung privater Stellen zur Durchsetzung hoheitlicher Forderungen überhaupt. Aus demselben Grund wurden auch die Regelungen in Abs. 4 getroffen. Die Einschränkung auf den Bereich der niedergeschlagenen Forderungen begründet sich darin, dass der Gerichtskasse nach der Justizbeitreibungsordnung u.a. die Beitreibung der Gerichtskostenforderungen obliegt. Erst wenn sie mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten keine weiteren Beitreibungserfolge erzielen kann und die Forderung deshalb niedergeschlagen wurde, soll künftig als weitere Option die Zusammenarbeit mit Dritten als sog. Verwaltungshelfer in Betracht kommen. Durch Einbindung des Verwaltungshelfers nach Niederschlagung der Gerichtskostenforderungen ist sichergestellt, dass an dem bisherigen Aufgabenfeld der Gerichtskassen keine Änderungen eintreten und keine Aufgabenverlagerung stattfindet. Die abschließende Aufzählung in Abs. 3 dient der Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot. Die Einbeziehung Privater zur Unterstützung der Gerichtskassen bei dem Einzug von Gerichtskostenforderungen stellt eine erhebliche Veränderung im bisherigen Verfahren dar, mit dem der Schuldner bisher nicht rechnen musste. Auch wenn durch die Einbeziehung eines Privaten in der Form des Verwaltungshelfers im Sinne des Datenschutzrechts keine Datenübermittlung an Private erfolgt, stellt sich dies in der Wahrnehmung der Betroffenen in der Regel anders dar, weshalb der Verzicht auf die vorherige Unterrichtung nur unter engen Voraussetzungen im Einzelfall in Betracht kommt.

Die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern stellt die Frage, ob die Regelung des § 4 Abs. 1 im Hinblick auf die mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Änderungen, insbesondere die künftige Befugnis der Gerichtsvollzieher zu Adressermittlungen bei den gesetzlichen Rentenversicherungsträgern, dem Kraftfahrtbundesamt und dem Bundeszentralamt für Steuern, noch erforderlich sei. Des Weiteren hält die Arbeitsgemeinschaft es für widersprüchlich, dass Inkassounternehmen eingeschaltet werden sollen, obwohl die Gerichtskasse die Forderung niedergeschlagen hat, weil feststeht, dass weitere Beitreibungsversuche keinen Erfolg versprechen. Der Begriff der Kontaktaufnahme sei zu unbestimmt. Ferner müsse gewährleistet sein, dass die als Verwaltungshelfer eingesetzten Unternehmen auch die für die Stundung geltenden Regelungen beachten. Des Weiteren fehle eine Regelung, ab wel-

chem Zeitpunkt das Verfahren wieder von der Gerichtskasse übernommen werde. In Abs. 4 Satz 4 müsse normiert werden, dass die Gerichtskassen die Unterrichtung der Kostenschuldner durch das beauftragte Unternehmen überwachen. Die in Abs. 5 enthaltene Regelung sei zu abstrakt und unbestimmt. Die Lösungsverpflichtung nach Abs. 6 solle für alle personenbezogenen Daten gelten. Schließlich solle auch im Gesetzestext klargestellt werden, dass das Projekt auf drei Jahre angelegt sei.

Aus Sicht der Landesregierung schließen sich die mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung zum 1. Januar 2013 in Kraft tretenden Änderungen und das angestrebte Forderungsmanagement nicht aus. Die künftigen Ermittlungsbefugnisse der Gerichtsvollzieher werden hierdurch nicht tangiert. Zum einen werden die Gerichtsvollzieher vor Einschaltung Dritter tätig und können dabei die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, zum anderen sieht die künftige Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts bei einigen Recherchen eine Untergrenze der Forderungshöhe vor, ab der eine Anfrage bei den Bundesbehörden erfolgen darf. Auch steht die vorherige Niederschlagung der Forderung durch die Gerichtskasse nicht in Widerspruch zu der danach möglichen Option der Einschaltung eines mit der Einziehung von Forderungen betrauten Unternehmens. Die Niederschlagung der Forderung durch die Gerichtskasse erfolgt, nachdem sie die aufgrund der ihr zugewiesenen Befugnisse möglichen Maßnahmen vollständig ausgeschöpft hat. Sollte ein Kostenschuldner beispielsweise eine bestehende Verbindung zu einem Kreditinstitut verschwiegen haben, die dem als Verwaltungshelfer eingebundenen Unternehmen jedoch bekannt ist, können sich hierdurch weitere Erkenntnisse zur Beitreibung der Forderung für die Gerichtskasse ergeben. Zu dem Komplex "Kontaktaufnahme" sind nach erfolgtem Abschluss des Vergabeverfahrens die näheren Einzelheiten mit dem den Zuschlag erhaltenen Unternehmen vertraglich zu vereinbaren. Der Inhalt des Schriftverkehrs zwischen Verwaltungshelfer und Kostenschuldner wird im Vorfeld mit der Gerichtskasse abgestimmt. Da die Forderungen nicht abgetreten werden, liegt es in der Befugnis der Gerichtskasse, bei ungünstigem Verlauf einzugreifen. Zu welchem Zeitpunkt die Gerichtskasse das Verfahren wieder übernimmt, hängt von den zu veranlassenden Maßnahmen ab. Spätestens wenn erneut Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einzuleiten sind, muss das Verfahren wieder von den Gerichtskassen übernommen werden. Da der als Verwaltungshelfer tätige Dritte als verlängerter Arm der Gerichtskasse tätig wird, bleibt die Gerichtskasse jederzeit Herr des Verfahrens. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sehen die Unterrichtung des Schuldners über die mögliche Datenweitergabe vor. Gesetzlich ist normiert, dass die Möglichkeit einer Datenweitergabe besteht. Es ist vorgesehen, die Kostenschuldner mit Versendung der Mahnung auf die Möglichkeit der Datenweitergabe hinzuweisen. Eine Unterrichtung ist daher gewährleistet. Gleiches gilt auch für die sog. Altfälle. Auch hier ist vorgesehen, die Kostenschuldner vor der Datenweitergabe erneut zu mahnen und auf die Weitergabe der Daten für den Fall hinzuweisen, dass sie die Forderung nicht begleichen. Für die Ausnahmefälle, in denen es der Gerichtskasse nicht möglich ist, den Kostenschuldner vorab zu informieren, wird eine entsprechende Informationspflicht über die Unterrichtung durch den Verwaltungshelfer an die Gerichtskasse vertraglich vereinbart. Die Notwendigkeit der Kontrolle, dass das beauftragte Unternehmen die Unterrichtung nachgeholt hat, gehört zu den selbstverständlichen Pflichten der Gerichtskasse als verantwortlicher Stelle. Wie diese Kontrolle erfolgt, muss nicht im Gesetz festgelegt sein. Die Formulierung des § 4 Abs. 5 enthält auch nach Einschätzung des Hessischen Datenschutzbeauftragten hinreichend bestimmte Anforderungen an die zu beauftragenden Unternehmen. Einer weiteren Konkretisierung im Gesetz bedarf es nicht. Dies gilt auch für die Löschung der personenbezogenen Daten. Hierzu gelten die allgemeinen Regelungen über die Aktenaufbewahrung der Justiz. Da durch die Gesetzesänderung die Einholung von Negativdaten erlaubt wird, ist es ausreichend, wenn in der vorgenannten Regelung nur über deren Löschung befunden wird. Dem Vorschlag, im Gesetzestext festzuschreiben, dass das Projekt des gerichtlichen Forderungsmanagements auf drei Jahre angelegt sei, soll nicht gefolgt werden. Die Anregung wurde jedoch zum Anlass genommen, die Begründung dahin gehend zu ergänzen, dass nunmehr von einem zunächst auf drei Jahre angelegten Pilotprojekt gesprochen wird. Nach abgeschlossener Evaluierung ist darüber zu befinden, ob das Forderungsmanagement als Daueraufgabe bestehen bleibt oder nicht weiter fortgeführt wird. Es erscheint angemessen, die Einrichtung eines Forderungsmanagements zunächst als Pilotprojekt zu erproben.

Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund e.V. spricht sich entschieden gegen das Forderungsmanagement aus. Die Beitreibung von Forderungen sei originäre Aufgabe der Gerichtsvollzieher und Justizvollziehungsbeamten. Die Gerichtsvollzieher seien infolge der niedrigen Geschäftsbelastung durchaus in der Lage, erneute Vollstreckungen, die wegen früherer Erfolglosigkeit niedergeschlagen wurden, erfolgreich durchzuführen. Hierfür seien annähernd gleiche Bedingungen einzuräumen, wie für Inkassounternehmen vorgesehen. Im Übrigen könne man dem ersten Zwischenbericht des Landes Baden-Württemberg über den Verlauf des dort seit September 2009 installierten Projekts entnehmen, dass das vorgesehene Forderungsmanagement nicht erfolversprechender sei als die Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher.

Die Landesregierung teilt diese Auffassung nicht.

Den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern werden durch die Einrichtung des Forderungsmanagements keine Aufgaben entzogen. Die Gerichtskassen treiben die Forderungen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterhin nach dem gegenwärtigen Verfahren bei. Künftig können sich die Gerichtskassen, nachdem die durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolglos geblieben sind und die Forderung niedergeschlagen wurde, lediglich Dritter bedienen, um weitere Erkenntnisse für einen Beitreibungserfolg zu erwerben. Durch die Vernetzung der mit dem Forderungseinzug betrauten Unternehmen stehen ihnen andere Erkenntnisse über die Vermögenslage der Kostenschuldner zur Verfügung, als sie den Gerichtskassen oder Vollstreckungsbeamten zugänglich sind. In den Fällen, in denen die Kostenschuldner auch nach Einbindung des sog. Verwaltungshelfers nicht freiwillig zahlen und bei denen durch die Einschaltung des Unternehmens andere Vermögenswerte aufgespürt werden, würde die Gerichtskasse, sofern es die Mobiliarvollstreckung betrifft, weiterhin bzw. erneut den Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamten der Justiz mit der Zwangsvollstreckung betrauen. Im Übrigen sprechen die in Baden-Württemberg seit September 2009 gesammelten Erfahrungen mit dem dortigen Pilotprojekt aus Sicht der Landesregierung dafür, dass mit dem vorgesehenen Forderungsmanagement in Hessen die Einnahmesituation hinsichtlich bisher nicht beitreibbarer Forderungen signifikant verbessert werden kann.

Der dbb Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Hessen hat sich die Auffassung des Berufsverbandes der Gerichtsvollzieher im Lande Hessen e.V. zu Eigen gemacht. Dieser lehnt den Gesetzentwurf ab, da es sich um eine Übertragung von Aufgaben des öffentlichen Dienstes auf die Privatwirtschaft handele. Er betont die alleinige Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten der Justiz für die Betreibung offenstehender Gerichtskosten. Des Weiteren sieht er es als bedenklich an, dass einem erheblichen Personenkreis außerhalb des öffentlichen Dienstes Einblick in geschützte Daten der Gerichtskassen ermöglicht wird.

Aus Sicht der Landesregierung kann zum Aufgabenfeld der Gerichtsvollzieher und Vollziehungsbeamten der Justiz auf die Stellungnahme zu dem Vorbringen des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes e.V. verwiesen werden. Den datenschutzrechtlichen Belangen ist im Einvernehmen mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten ausreichend Rechnung getragen.

Der Hessische Städtetag und die **Rechtsanwaltskammer Kassel** erheben gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Der Präsident des Oberlandesgerichts sieht keinen Änderungsbedarf bei dem Gesetzentwurf und erachtet die Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung des Gesetzes durch eine Verwaltungsanweisung für ausreichend.

II. Einführung von Verwaltungsgebühren in Notarangelegenheiten

1. Regelungsbedarf, Regelungssituation in anderen Bundesländern

Die Aufgaben und Befugnisse, die in der Bundesnotarordnung (BNotO) der Landesjustizverwaltung bezüglich der Angelegenheiten der Notarinnen und Notare zugewiesen sind, verursachen bei den jeweils zuständigen Justizbehörden, den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte und des Oberlandesgerichts, einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand und binden qualifiziertes Personal, insbesondere auch Personal des richterlichen Dienstes. Dies gilt vor allem für die regelmäßige Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO), die von Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit unter Beteiligung der Bezirksrevisorinnen und

-revisoren der Landgerichte vorgenommen wird, aber auch für die Durchführung der Auswahlverfahren zur Besetzung von Notarstellen (§ 6 BNotO), für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BNotO) und für die Bestellung von Notarvertreterinnen und Notarvertretern (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BNotO).

Mit Rücksicht auf den dem öffentlichen Dienst angenäherten Status und die Funktion der Notarinnen und Notare, die nach § 1 BNotO Träger eines öffentlichen Amtes sind und staatliche Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege wahrnehmen, ist in Hessen bisher von der Erhebung von Gebühren in Notarangelegenheiten abgesehen worden.

Andere Bundesländer mit Anwaltsnotariat haben für Amtshandlungen nach der Bundesnotarordnung teilweise schon vor mehreren Jahren Gebühren eingeführt. So ist die Erhebung von Gebühren in Notarangelegenheiten in Berlin seit 1998 (Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Justizverwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2011 (GVBl. S. 106)), in Niedersachsen seit 2006 (Nr. 6 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der Fassung vom 1. Juli 1992 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 181)) und in Bremen seit Dezember 2010 (Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung vom 4. August 1992 (BremGBl. S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2010 (BremGBl. S. 621)) geregelt. In Schleswig-Holstein sind Gebühren für Entscheidungen über die Bestellung von Notarvertretungen, über Anträge auf Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen und über die regelmäßige Prüfung der Amtsführung durch Gesetz vom 27. September 2011 (GVOBl. S. 270), in Kraft getreten am 28. Oktober 2011, eingeführt worden. Die Einführung einer Gebühr für die Bestellung zur Notarin oder zum Notar ist ebenfalls beabsichtigt, soll aber einem späteren Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 17/1696 vom 17. August 2011, S. 7).

Demgegenüber werden in den Ländern mit hauptberuflichem Notariat (Bayern, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) keine Gebühren in Notarangelegenheiten erhoben. Lediglich in Bayern ist eine Gebühr für die antragsgemäße Erteilung eines begründeten Bescheids über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle und die Rücknahme eines Antrags auf Erteilung eines solchen Bescheids vorgesehen (Nr. 7 der Anlage zu Art. 1 Abs. 2 des Landesjustizkostengesetzes in der Fassung vom 19. Mai 2005 (GVBl. S. 159), geändert durch Gesetz vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738)).

Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, die sowohl Gebiete mit Anwaltsnotariat als auch solche mit hauptberuflichem Notariat aufweisen, haben bisher keine Gebühren in Notarangelegenheiten eingeführt.

Festzuhalten bleibt, dass die Länder mit ausschließlichen Anwaltsnotariat (Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) mittlerweile alle außer Hessen Gebühren erheben.

Auch für Hessen ergibt sich im Hinblick auf die Vorgaben der Art. 141 und 161 der Verfassung des Landes Hessen zur Konsolidierung der Landesfinanzen nunmehr die Notwendigkeit, die durch den Verwaltungs- und Personalaufwand in Notarangelegenheiten entstehenden Kosten zumindest teilweise durch die Erhebung von Gebühren zu decken.

2. Rechtlicher Rahmen, Gesetzgebungskompetenz

Zur Einführung der Gebühren, die in Art. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehen sind, bedarf es einer gesetzlichen Grundlage (BVerfGE 20, 257, 269); es ist deshalb eine entsprechende Ergänzung des Hessischen Justizkostengesetzes erforderlich.

Rechtliche, insbesondere verfassungsrechtliche Einwände, die im Hinblick auf den Status der Notare als Träger eines öffentlichen Amtes und die im öffentlichen Interesse erfolgende Aufsicht über die Notare gegen die seit 5. April 2006 geltende Gebührenregelung des Niedersächsischen Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung erhoben worden sind, hat die Recht-

sprechung zurückgewiesen (OLG Oldenburg, Beschluss vom 8. April 2008 (6 W 209/07); OLG Celle, Beschluss vom 8. Februar 2008 (2 W 32/08); BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2008 (1 BvR 645/08)).

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Einführung von Gebühren in Notarangelegenheiten beruht auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes. Regelungen über Gebühren in Notarangelegenheiten stehen mit dem Gebiet des "Notariats" in so engem Zusammenhang, dass sie unter die Kompetenz des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung fallen. Der Bund hat hiervon keinen Gebrauch gemacht; die Bundesnotarordnung, die keine Gebührenregelungen enthält, regelt das Verwaltungsverfahren nicht abschließend und enthält keinerlei Aussagen über eine Gebührenerhebung. Den Ländern steht es mithin grundsätzlich frei zu entscheiden, ob, in welcher Höhe und für welche Amtshandlungen in Notarangelegenheiten Gebühren erhoben werden sollen.

Der Gesetzgeber hat einen weiten Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum, welche individuell zurechenbaren Leistungen er einer Gebührenpflicht unterwerfen, welche Gebührensätze er aufstellen und welche über die Kostendeckung hinausgehenden Zwecke er mit der Gebührenregelung anstreben will (BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2008, a.a.O., m.w.N.). Der vorgesehenen Gebührenerhebung steht rechtlich nicht entgegen, dass Notarinnen und Notare ein öffentliches Amt ausüben und dass an ihrer Bestellung, an der staatlichen Kontrolle ihrer Amtsausübung und an den staatlichen Vorgaben für die Wahrnehmung der Amts- und Dienstgeschäfte ein öffentliches Interesse besteht; es wird nämlich von Verfassungswegen nicht vorausgesetzt, dass die gebührenpflichtige Amtshandlung allein oder auch nur überwiegend im Interesse der Gebührenpflichtigen erfolgt (BVerwGE 13, 214, 219; 95, 188, 200 f.; vgl. auch BVerwGE 12, 162, 163 f.). Die vorgesehene Gebührenerhebung ist ferner auch nicht deshalb verfassungsrechtlich bedenklich, weil die gebührenpflichtigen Amtshandlungen ihren Grund in Pflichten finden, die der Staat den Notarinnen und Notaren auferlegt oder die er überwacht; es reicht aus, dass die Amtshandlung dem Gebührenpflichtigen individuell zurechenbar ist (BVerfGE 50, 217, 226; BVerfG NJW 1984, 1871; BGH DVBl. 1986, 1055; BVerwGE 95, 188, 200; vgl. auch BVerwGE 12, 162, 164). Daraus folgt zugleich, dass auch für Amtshandlungen, die nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen durchgeführt werden, eine Gebühr erhoben werden kann (vgl. etwa BVerwGE 8, 93). So hat das Bundesverfassungsgericht bezüglich der Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare ausdrücklich festgestellt, dass die Erhebung einer Gebühr verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (Beschluss vom 8. Mai 2008, a.a.O.).

Der Gesetzentwurf trägt der Amtsstellung der Notarinnen und Notare dadurch Rechnung, dass er generell keine Gebühren für Amtshandlungen vorsieht, die ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen (z.B. behördliche Disziplinarverfahren, Amtsenthebungen nach den §§ 50 und 54 BNotO, Einsetzung einer Notariatsverwaltung nach § 56 Abs. 2 bis 4 BNotO, Befreiung von der Schweigepflicht nach § 18 Abs. 2 BNotO), Ausdruck der Fürsorgepflicht des Staates für seine Amtsträger sind (Genehmigung der vorübergehenden Amtsniederlegung wegen Betreuung und Pflege von Angehörigen nach § 48b BNotO, Gestattung der Führung der Amtsbezeichnung "Notar a.D." nach § 52 Abs. 2 BNotO) oder bei denen das öffentliche Interesse deutlich überwiegt (z.B. die Gestattung der Übernahme eines besoldeten öffentlichen Amtes nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BNotO).

3. Gebührenhöhe

Die vorgesehenen Gebühren wurden unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips und des Äquivalenzprinzips festgesetzt. Hierbei wurde insbesondere auch darauf geachtet, dass die festgelegten Gebühren für die Betroffenen jeweils zumutbar sind.

Nach dem Kostendeckungsprinzip darf der Verwaltungsaufwand für gebührenpflichtige Leistungen bestimmter Art durch das jährliche Gebührenaufkommen dieses Verwaltungszweiges nicht absichtlich überschritten werden (BVerwGE 12, 162, 165 f.; 13, 214, 223); nach dem Äquivalenzprinzip dürfen die Gebühren nicht im Missverhältnis zu der vom Staat gebotenen Leistung stehen (BVerfGE 20, 257, 270; 80, 103, 107; 85, 337, 346); es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegen (BVerwGE 12, 163, 166); Gebühr und öffentliche Leistung dürfen nicht außer Verhältnis stehen (BVerwGE 26, 305, 309).

Für ablehnende Entscheidungen in Notarangelegenheiten sind dieselben Gebühren vorgesehen wie für stattgebende. Dass die ablehnende Entscheidung für den Antragsteller einen geringeren Wert hat als die Stattgabe, kann zwar berücksichtigt werden, muss es aber nicht. Nach dem Äquivalenzprinzip sind nur besonders hohe Gebühren für ablehnende Bescheide (vgl. etwa BVerwGE 5, 136, 141) oder ein offensichtliches Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung der Verwaltung und der Bemessung der Gebühr (OVG Hamburg DVBl. 1953, 631, 634) unzulässig. Eine gleich hohe Gebühr für Stattgabe und Ablehnung steht aber nicht in einem Missverhältnis, weil die Ablehnung eines Antrages regelmäßig sogar einen höheren Verwaltungsaufwand verursacht als die Stattgabe, da das Begehren intensiver zu prüfen und die Ablehnung eingehend zu begründen ist.

Hinsichtlich der Gebührentatbestände und der Höhe möglicher Gebühren bot es sich zunächst an, sich an den schon existierenden Gebührenverzeichnissen der anderen Länder zu orientieren, wobei die Regelungen Berlins und Niedersachsens in mittlerweile langjähriger Verwaltungspraxis erprobt sind und auch gerichtlicher Überprüfung standgehalten haben. Da aber die in Berlin einerseits und Niedersachsen sowie Bremen andererseits erhobenen Gebühren jeweils stark differieren, beide Länder nach den Begründungen ihres jeweiligen Justizverwaltungskostengesetzes jedoch in Anspruch nehmen, die Gebührenhöhe am tatsächlichen Aufwand zu orientieren, und insbesondere die jeweils für Notarbestellungen normierten Gebührensätze nach einem Verwaltungsverfahren kalkuliert sind, das durch die am 1. Mai 2011 in Kraft getretene Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat grundlegend vereinfacht worden ist, kam eine Übernahme der dortigen Beträge nicht ohne Weiteres in Betracht, zumal auch die jetzt in Schleswig-Holstein eingeführten Gebühren teilweise signifikante Abweichungen von beiden Länderregelungen aufweisen. Es war deshalb notwendig, unter Zugrundelegung der Erfahrungen und Berechnungen der in Hessen für die Notarangelegenheiten zuständigen Justizbehörden eigene Entscheidungsgrundlagen für die Gebührenbestimmung zu erarbeiten.

Im Rahmen der Beteiligung der Praxis haben sich der Präsident des Oberlandesgerichts und die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte für die Einführung von Gebühren für die von ihnen durchzuführenden Verwaltungsverfahren in Notarangelegenheiten ausgesprochen; dies vor allem im Hinblick auf den hohen Personalaufwand in diesem Bereich der Justizverwaltung:

Nach der Berechnung des Oberlandesgerichts betrug der Personalbedarf für die Bearbeitung der Notarangelegenheiten bei den Landgerichten im Jahr 2010 2,95 Stellen des richterlichen Dienstes und 2,54 Stellen im Bereich der Bezirksrevision. Im Übrigen wird der Personaleinsatz in Notarangelegenheiten im gehobenen Dienst sowie im Service-Bereich nicht gesondert erfasst. Im Oberlandesgericht selbst entfallen auf die Erledigung von Notarangelegenheiten 0,53 einer Richterstelle, zwei Stellen des gehobenen Dienstes und ein Stellenanteil von 0,7 des Service-Bereichs.

Demnach sind im Jahr 2010 in diesem Bereich Personalkosten und Arbeitsplatzkosten (AK) - ohne Service-Bereich - in mindestens folgender Höhe angefallen (wobei mangels Berücksichtigung der R-Besoldung in der für die Verwaltung des Landes Hessen maßgeblichen Personalkostentabelle für Kostenberechnungen (StAnz. 2011, S. 872 ff.) für die Tätigkeit des richterlichen Personals beim Oberlandesgericht die Laufbahngruppe B 2 und für die der Richterinnen und Richter bei den Landgerichten die Besoldungsgruppe A 15 zugrunde gelegt worden ist. Für die Bezirksrevisoren wurde von der Besoldungsgruppe A 12, für den gehobenen Dienst beim OLG von der Besoldungsgruppe A 11 und für den dortigen Service-Bereich vom Mittelwert der Entgeltgruppen E 10 und E 9 ausgegangen):

Bearbeiter/in	Besoldungs-/ Laufbahn-/ Entgeltgruppe	Stellenanteil	Kosten pro Jahr mit AK in €
Richter/in am OLG	B 2	0,53	82.234
Richter/in am LG	A 15	2,95	390.677
Bezirksrevision	A 12	2,54	242.923
Sachbearbeitung OLG	A 11	2,00	183.438
Service-Bereich OLG	E 9/10	0,70	51.924
			951.196

Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Gebühren basieren auf dem von den Präsidentinnen und Präsidenten dargelegten Zeit- und Personalaufwand für die einzelnen Amtshandlungen und entsprechen in der Höhe den durchschnittlichen Verwaltungskosten des Einzelfalles, sodass insoweit eine Deckung der Kosten für die jeweilige Amtshandlung erreicht wird. Dies gilt jedoch nicht für die Prüfung der notariellen Amtsführung. Hier kann allenfalls eine anteilige Kostendeckung erreicht werden, wenn die Gebühren für die Betroffenen nicht unverhältnismäßig hoch sein sollen. Die Prüfungen nehmen für jedes Notariat regelmäßig mehrere Arbeitstage in Anspruch. Der Arbeits- und Kostenaufwand ist nicht zuletzt wegen der besonderen Verantwortung des Staates für die Kontrolle der notariellen Amtsausübung hoch. Nach Schätzungen der Praxis erfordert die regelmäßige Prüfung der Amtsführung jeweils rund einen bis eineinhalb Tage des richterlichen Dienstes und zwei bis drei Tage des gehobenen Dienstes (Bezirksrevisor), nicht eingerechnet die notwendigen Unterstützungsleistungen durch die Servicekräfte. Auch bei der höchsten Gebühr von 1.100 € kann also allenfalls eine Deckung von etwa 50 bis 60 Prozent erreicht werden, was im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip und das im Vordergrund stehende öffentliche Interesse an der Prüfung aber hinzunehmen ist.

4. Angemessenheit der Regelung, Auswirkungen

a) Obwohl die Notarinnen und Notare im öffentlichen Interesse bestellt werden und eine ihnen durch Gesetz übertragene öffentliche Aufgabe im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege erfüllen, erscheint es sachgerecht und angemessen, ihnen für bestimmte, ihnen zugute kommende Amtshandlungen nach der Bundesnotarordnung Gebühren abzuverlangen. Denn die Bestellung zur Notarin oder zum Notar, die Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung, die beantragte Verlegung des Amtssitzes, die Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle oder eines Sprechtages, die Ermöglichung einer Beurkundung außerhalb des Amtsbezirks und die Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung sind für die Betroffenen von großem persönlichen und wirtschaftlichen Interesse. Die notarielle Amtstätigkeit ermöglicht es in aller Regel, ein gutes Einkommen zu erwirtschaften. Als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege genießen Notarinnen und Notare eine hohe berufliche Reputation, die im Bereich des Anwaltsnotariats vom rechtsuchenden Publikum durchaus auch als Ausweis besonderer Qualifikation hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit gesehen wird und deshalb einen werbenden Effekt für die Anwaltspraxis hat. Dass das Notaramt für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte große berufliche und wirtschaftliche Attraktivität besitzt, belegen die hohe Anzahl von Bewerbungen auf ausgeschriebene Notarstellen und der erhebliche persönliche, zeitliche und finanzielle Einsatz, den die Bewerberinnen und Bewerber zur Vorbereitung auf das Notaramt erbringen.

Aber nicht nur die auf Antrag erfolgenden Amtshandlungen liegen im Interesse der Betroffenen; auch die von Amts wegen durchzuführende regelmäßige Prüfung der Amtsführung ist für die geprüften Notarinnen und Notare von hohem Nutzen. Zum einen stärkt eine regelmäßige staatliche Prüfung das Vertrauen des rechtsuchenden Publikums in die Ordnungsmäßigkeit und Korrektheit der notariellen Amtsausübung; zum anderen können im Rahmen der Prüfung Fehler aufgedeckt und behoben sowie Hinweise gegeben werden, die zur Vermeidung von Amtshaftungsansprüchen und regressträchtigen Versäumnissen beitragen (so BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2008, 1 BvR 645/08). Diese im Vordergrund stehende präventive Funktion der Prüfung (BGH DNotZ 1985, S. 98, 100) und der sich hieraus ergebende praktische Nutzen für die geprüften Notarinnen und Notare rechtfertigen es, hierfür eine angemessene Gebühr zu erheben.

b) Durch die Einführung von Gebühren in Notarangelegenheiten sind angesichts der geringen Zahl der Anwendungsfälle weder messbare Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft einschließlich der Verbraucherpreise noch auf die ökonomische und berufliche Situation der ein Notaramt anstrebenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der schon bestellten Notarinnen und Notare zu erwarten.

Wer sich um eine ausgeschriebene Notarstelle bewirbt, wird in Zukunft Gebühren sowohl bei Erfolg der Bewerbung wie bei ihrer Ablehnung

oder Rücknahme zu zahlen haben. Dies kann - und sollte - dazu führen, dass die an einer Notarstelle Interessierten genauer prüfen, ob ihre Bewerbung Aussicht auf Erfolg hat. Die Betroffenen können nach aller Erfahrung ihre Position im Bewerberkreis und damit ihre Chancen im Allgemeinen recht gut einschätzen. Dies gilt insbesondere seit dem Inkrafttreten der Neuregelung des Zugangs zum Anwaltsnotariat am 1. Mai 2011. Während bei der Auswahl unter mehreren persönlich geeigneten Bewerbern bisher die Kriterien Examensergebnis, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Vertretungsgeschäfte, Dauer der hauptberuflichen Anwaltstätigkeit und notarspezifische Zusatzqualifikationen maßgebend waren, wobei die Bewertung der einzelnen Qualifikationen nach einem Punktsystem erfolgte, kommt es für die fachliche Eignung künftig nur noch auf das Ergebnis des die juristische Ausbildung abschließenden Examens zu 40 Prozent und das der neu eingeführten notariellen Fachprüfung zu 60 Prozent an. Damit ist für die nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 3 BNotO festzustellende Reihenfolge der fachlich geeigneten Bewerberinnen und Bewerber nur noch eine einfache Rechenoperation durchzuführen. Dies entlastet nicht nur die Verwaltung von komplizierten Ermittlungen und Bewertungen, die in der Vergangenheit immer wieder Anlass für Konkurrentenstreitigkeiten gegeben haben, sondern ermöglicht es auch den Betroffenen, ihre Bewerbungsaussichten realistisch einzuschätzen und eine nach Bekanntgabe der Bewerberreihenfolge voraussichtlich erfolglose Bewerbung kostengünstig zurückzunehmen, ehe in die aufwendigere Prüfung der persönlichen Eignung eingetreten wird.

Die für die Entscheidung über die Vergabe einer Notarstelle vorgesehene Gebühr von 200 € ist moderat und für die Betroffenen weder prohibitiv noch unverhältnismäßig, da sie nach den Vorgaben des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNotO bereits seit mindestens fünf Jahren in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber anwaltlich tätig und in ihrem Anwaltsberuf so etabliert sein müssen, dass sie die wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Errichtung einer Notariatsgeschäftsstelle aus der Anwaltstätigkeit erwirtschaftet haben (BGH, Beschl. vom 14. Juli 1997 - NotZ 38/96, DNotZ 1997, 905; Beschl. vom 3. Dezember 2002 - NotZ 17/01).

Die Gebühren, die die Notarinnen und Notare künftig für Amtshandlungen der Justizverwaltung zu entrichten haben, stellen angesichts des Nutzens für die Betroffenen und ihrer auch wirtschaftlich herausgehobenen beruflichen Stellung keine finanziell unzumutbare Belastung dar.

Anträge auf Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen, Amtssitzverlegungen, Einrichtung einer Zweigstelle oder eines Sprechtags, Beurkundungen außerhalb des Amtsbezirks und ständige oder mehr als sechs Monate dauernde Notarvertretungen werden ohnehin vergleichsweise selten und nur bei Vorliegen einer besonderen Interessenlage gestellt.

Stärker ins Gewicht fallen die Gebühren für kürzere Notarvertretungen und für die Amtsprüfung, zumal sie alle Notarinnen und Notare betreffen. Erfahrungsgemäß benötigen Notarinnen und Notare durchschnittlich drei bis viermal im Jahr eine Vertretung für Urlaub, Krankheit oder sonstige kürzere Verhinderungen; die vorgesehenen Gebühren verursachen deshalb eine durchschnittliche jährliche Belastung von 75 bis 100 € pro Notarin oder Notar. Die Gebühr in Höhe von 500 bis 1.100 € für die regelmäßige Notarprüfung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO, die alle vier Jahre stattfindet, bedeutet je nach Größe des Notariats eine durchschnittliche Kostenbelastung von 125 bis 275 € pro Jahr.

Hinzu kommen die Gebühren für die zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte, die jährlich bei 15 Prozent der bestellten Notarinnen und Notare durchzuführen ist (Runderlass des Ministeriums der Justiz vom 1. 8. 2007 - JMBl. S. 488). Da die zu Prüfenden durch das Los bestimmt werden, müssen Notarinnen und Notare in unregelmäßigen Abständen zusätzlich mit einer Gebühr von 250 € oder, sofern im Prüfungszeitraum keine Verwahrungen durchgeführt worden sind, von 100 € rechnen.

Die mit den Vertreterbestellungen und insbesondere den Prüfungen verbundenen finanziellen Belastungen sind für die Betroffenen aufgrund ihrer herausgehobenen wirtschaftlichen Stellung ohne Weiteres verkraftbar, zumal sich die Kosten der Prüfungen an der Größe des Notariats orien-

tieren und neu bestellte, noch in der Aufbauphase ihrer Amtstätigkeit stehende Notarinnen und Notare für die erste Prüfung der Amtsführung, die zwei Jahre nach Aufnahme der Amtstätigkeit erfolgt, keine Gebühr zu entrichten haben.

- c) Die Erhebung und die Höhe der vorgesehenen Gebühren haben keine unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass Rechtsanwältinnen, die sich für das Notaramt bewerben, und Notarinnen im Einzelfall aufgrund familiärer Verpflichtungen über geringere Einnahmen verfügen als ihre männlichen Kollegen. Jedoch ist die Höhe der Gebühren jeweils so bemessen, dass sie von allen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die die in der Bundesnotarordnung statuierten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung um eine Notarstelle erfüllen, und von allen Notarinnen und Notaren, die in der Lage sind, ihr Amt den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu führen, ohne Weiteres aus ihrer beruflichen Tätigkeit erwirtschaftet werden können. Soweit sich die persönliche oder familiäre Situation auf die Größe des Notariats auswirkt, findet dies seine Berücksichtigung in der vorgesehenen Gebührenstaffelung für die Prüfung der Amtsführung je nach Zahl der Urkundengeschäfte und der Vornahme von Verwahrungsgeschäften.

Der besonderen Belastung, die infolge der Betreuung von Kindern und der Pflege von Angehörigen entstehen kann, wird dadurch Rechnung getragen, dass für Entscheidungen über die Genehmigung der vorübergehenden Amtsniederlegung aus familiären Gründen (§§ 48b, 48c BNotO) und für die Wiederbestellung zur Notarin und zum Notar nach der Familienphase, die aufgrund eines Wiederbestellungsanspruchs nach § 48c Abs. 1 BNotO erfolgt, keine Gebühren erhoben werden.

- d) Die Erhebung der vorgesehenen Gebühren hat keine besonderen Auswirkungen auf behinderte Menschen.

5. Haushaltsmäßige Auswirkungen (§ 10 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung)

Die Einführung von Gebühren in Notarangelegenheiten hat keine Mehrbelastung des Landeshaushalts oder der Haushalte der kommunalen Gebietskörperschaften zur Folge. Die Kosten für den Vollzug des Gesetzes können vernachlässigt werden. Sie beschränken sich auf den Verwaltungsaufwand für die Erhebung der Gebühren und die Überwachung ihrer Zahlung. Dieser Aufwand ist bei der Bemessung der Gebühren berücksichtigt.

Durch den Vollzug des Gesetzes können voraussichtlich folgende Einnahmen für den Landeshaushalt erzielt werden, wobei in Rechnung zu stellen ist, dass die Zahl der Fälle insbesondere hinsichtlich der Besetzung von Notarstellen erheblich schwanken kann und einige der Gebührentatbestände nur sehr selten vorkommen, dann aber durchaus Verwaltungsaufwand verursachen:

Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr pro Fall in €	Zahl der Fälle pro Jahr (ca.)	Gebührenaufkommen pro Jahr in €
Entscheidung über einen Antrag auf Bestellung zur Notarin oder zum Notar	200	50	10.000
Antragsrücknahme vor Beginn der Ermittlung der Eignung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO) und Anhörung der Notarkammer (§ 12 Satz 1 BNotO)	40	50	2.000
Antragsrücknahme nach Beginn der Ermittlung der Eignung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BNotO) und Anhörung der Notarkammer (§ 12 Satz 1 BNotO)	100	4	400
Entscheidung über Nebentätigkeitsgenehmigung (§ 8 Abs. 3 BNotO)	175	15	2.625
Entscheidung über einen Antrag auf Verlegung des Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO)	175	1	175

Entscheidung über einen Antrag auf Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle oder eines auswärtigen Sprechtales (§ 10 Abs. 4 BNotO)	150	0-1	
Entscheidung über die Genehmigung einer Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 BNotO)	100	5	500
Entscheidung über Notarvertreterbestellung (§ 39 Abs. 1 BNotO)			
- für eine ständige oder eine länger als sechs Monate dauernde Notarvertretung	75	4	300
- in den übrigen Fällen	25	4.000	100.000
Prüfung der Amtsführung (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO):			
- wenn im vorausgegangenen Kalenderjahr bis zu 400 in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind	500	180	90.000
- wenn im vorausgegangenen Kalenderjahr 401 bis 800 in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind	800	90	72.000
- wenn im vorausgegangenen Kalenderjahr über 800 in die Urkundenrolle einzutragende Notariatsgeschäfte angefallen sind	1.100	20	22.000
Zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte	250	140	35.000
- sofern keine Verwahrungen durchgeführt worden sind:	100	30	3.000
Geschätzte Gesamteinnahmen			338.000

6. Stellungnahmen der beteiligten Fachkreise und Verbände (§ 56 GGO)

Die **Notarkammer Frankfurt am Main** und die **Notarkammer Kassel** lehnen die Einführung von Verwaltungsgebühren in Notarangelegenheiten entschieden ab. Beide Kammern verweisen darauf, dass die Notarinnen und Notare Träger eines öffentlichen Amtes sind, die staatliche Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege wahrnehmen. Es sei nicht gerechtfertigt, Amtsträgern Gebühren für Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere für die vom Staat im öffentlichen Interesse auszuübende Aufsicht, aufzuerlegen, denen keine "Gegenleistung" korrespondiere. Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zeigt insbesondere die für die Prüfung der Amtsführung vorgesehene Gebührenstaffelung nach dem Urkundsaufkommen, dass die erhobene Gebühr nicht im Zusammenhang mit einer "Gegenleistung" des Notarprüfers für die Notarinnen und Notare stehe, sondern sich an der vermuteten finanziellen Leistungsfähigkeit des Notariats orientiere, da der Prüfaufwand regelmäßig nicht von der Größe des Notariats abhängt. Die Notarkammer Kassel weist insbesondere darauf hin, dass die Notarinnen und Notare den Staat durch die Wahrnehmung staatlicher Rechtspflegeaufgaben entlasten und hierbei alle Personal- und Sachkosten selbst tragen. Im Hinblick auf die zusätzlichen Investitionen, die sie im Rahmen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs aufgrund staatlicher Vorgaben tätigen müssten, sei es unangemessen, sie noch mit Gebühren zu belasten, zumal für Beurkundungen, an denen der Staat als Gebührenschuldner beteiligt sei, nach § 144 der Kostenordnung nur eingeschränkt Gebühren erhoben werden könnten.

Insbesondere die in Nr. 7.5 vorgesehene Gebühr für die Genehmigung für Beurkundungen außerhalb des Amtsbezirks sei unverständlich, da sie ausschließlich auf Wunsch und im Interesse der Urkundsbeteiligten erfolge. Auch die Differenzierung der Höhe der Prüfungsgebühren nach dem Urkundsaufkommen sei nicht sachgerecht.

Auch der **Landesverband Hessen im Deutschen Anwalt-Verein e.V.** lehnt die Einführung von Verwaltungsgebühren ab und nimmt insoweit vollinhaltlich auf die Ausführungen der Notarkammer Frankfurt am Main Bezug.

Ergänzend trägt er vor, dass die in Nr. 7.7 veranschlagten Gebühren für die Prüfung der Amtsführung im Vergleich mit der Regelung des Bremer Justizkostengesetzes zu hoch angesetzt seien und auch die dort für die Gebührenstaffelung normierten Urkundsgeschäftszahlen sachgerechter seien als die hier vorgesehenen. Die Gebühr nach Nr. 7.7.4.2 solle entfallen, weil insoweit keine sachliche Prüfung stattfindet.

Die **Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main** teilt die von der Notarkammer Frankfurt am Main und dem Landesverband Hessen im Deutschen Anwalt-Verein e.V. vorgetragene Bedenken.

Die **Rechtsanwaltskammer Kassel** hat keine grundsätzlichen Bedenken, wobei sie davon ausgeht, dass die Gebühreneinnahmen dem Justizhaushalt zufließen werden.

Aus Sicht der Landesregierung ist die ablehnende Haltung der Notarkammern, der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und des Landesverbands Hessen im Deutschen Anwalt-Verein e.V. verständlich, da die Mitglieder dieser Institutionen durch die Einführung von Verwaltungsgebühren finanziell belastet werden. Rechtlich erheblich sind die erhobenen Einwände jedoch nicht. Wie oben unter Nr. 2 im Einzelnen dargelegt, stehen weder die Amtsträgereigenschaft der Notarinnen und Notare noch der Umstand, dass die gebührenpflichtigen Amtshandlungen auch im öffentlichen Interesse erfolgen, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Erhebung von Gebühren entgegen. Der Gesetzentwurf trägt der Amtsstellung der Notarinnen und Notare dadurch Rechnung, dass er generell keine Gebühren für Amtshandlungen vorsieht, die ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse deutlich überwiegt (vgl. oben Nr. 2 letzter Absatz).

Dass die vorgesehenen Regelungen angemessen sind und die Notarinnen und Notare nicht unverhältnismäßig belasten, ist oben unter Nr. 4 im Einzelnen dargelegt. Hierauf wird Bezug genommen.

Soweit Einwände gegen einzelne Gebühren oder deren Höhe erhoben werden, sind aus Sicht der Landesregierung Änderungen des Entwurfs nicht geboten. Wie oben unter Nr. 3 dargelegt und unten in Teil B der Begründung zu den einzelnen Gebührentatbeständen konkretisiert, wurden die vorgesehenen Gebühren auf der Basis des von den für die Notarangelegenheiten zuständigen Justizbehörden ermittelten Zeit- und Personalaufwands für die einzelnen Amtshandlungen unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips und des Äquivalenzprinzips festgesetzt, wobei insbesondere auch darauf geachtet worden ist, dass die Gebühren für die Betroffenen zumutbar sind.

So ist die in Nr. 7.5 vorgesehene Gebühr sachgerecht, weil die Genehmigung von Beurkundungen außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 2 BNotO) einen entsprechenden Verwaltungsaufwand verursacht. Wie unten ausgeführt, bedarf sie im Hinblick auf ihren Ausnahmecharakter einer eingehenden Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen durch Personal des höheren Dienstes sowie der Beteiligung der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Urkundstätigkeit vorgenommen werden soll, und der Notarkammer, was erheblichen Aufwand mit sich bringt.

Soweit vorgetragen wird, dass die in Nr. 7.7 veranschlagten Gebühren für die Prüfung der Amtsführung im Vergleich mit der Regelung des Bremer Justizkostengesetzes zu hoch angesetzt sind und auch die dort für die Gebührenstaffelung normierten Urkundsgeschäftszahlen sachgerechter seien, ist oben unter Nr. 3 ausgeführt, dass die Gebühren der einzelnen Bundesländer aufgrund unterschiedlicher Verhältnisse zum Teil stark differieren. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gesetze der Länder zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen worden sind und dass sich die Situation in einem Stadtstaat grundlegend von der in einem Flächenland unterscheidet. Die für Hessen vorgesehenen Sätze basieren auf den Kostenberechnungen der hiesigen Notaraufsichtsbehörden und sind aus Gründen der Zumutbarkeit für die Betroffenen bereits so gestaltet, dass nur eine anteilige Kostendeckung erreicht wird.

Dies gilt auch für die Gebühr nach Nr. 7.7.4.2. Die vor Ort stattfindende zusätzliche Prüfung verursacht auch dann Personalaufwand, wenn sich herausstellt, dass im Prüfungszeitraum keine Verwahrungsgeschäfte getätigt worden sind. Um die Belastung für die Betroffenen zu verringern, soll den

Aufsichtsbehörden aber künftig die Befugnis eingeräumt werden, bei Notarinnen und Notaren, die schriftlich versichern, seit der letzten Prüfung keine Verwahrungsgeschäfte vorgenommen zu haben, von der Prüfung abzusehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung von Nr. 2.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um die Aktualisierung eines Gesetzeszitats.

Zu Nr. 3 (§ 4 des Hessischen Justizkostengesetzes)

Zu § 4 Abs. 1

Abs. 1 ermächtigt die Gerichtskassen zur Erhebung von Daten, die sie für eine Verbesserung ihres Beitreibungserfolges benötigen. Zum einen handelt es sich um Daten, wie aktuelle und frühere Anschriften der Schuldnerinnen oder Schuldner, die überhaupt erst einen Zugriff auf solche Schuldnerinnen oder Schuldner ermöglichen, deren Anschrift unbekannt ist. Denn oft können die Anschriften nicht mit den bisher den Gerichtskassen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten etwa einer Auskunft aus dem Melderegister ermittelt werden. Zum anderen handelt es sich um Daten, die eine Einschätzung ermöglichen, ob weitere Beitreibungsmaßnahmen erfolgversprechend sind. Diese Einschätzung dient einem effizienten Forderungsmanagement der Gerichtskassen. Insoweit können nur Negativdaten erhoben werden, d.h. Daten, aus denen sich ergibt, dass die jeweilige Schuldnerin oder der jeweilige Schuldner nicht in der Lage oder nicht willens ist, die Zahlungsverpflichtung zu erfüllen. Dies sind etwa Angaben darüber, dass die Schuldnerin oder der Schuldner auf eine unbestrittene Forderung nicht leistet. Der Begriff der Negativdaten wird in Abs. 1 gesetzlich definiert, wobei auf einen Vorschlag aus der Wissenschaft zurückgegriffen wird (vgl. Ehmann, in: Simitis (Hrsg.), Bundesdatenschutzgesetz, 6. Auflage 2006, § 29 Rn 180).

Adressen und Negativdaten werden auf Grundlage des § 29 des Bundesdatenschutzgesetzes von privaten Unternehmen gespeichert und übermittelt. Diese Vorschrift wird von der vorliegenden Regelung nicht berührt; ob private Unternehmen solche personenbezogenen Daten speichern und (an die Gerichtskassen) übermitteln dürfen, richtet sich nach § 29 des Bundesdatenschutzgesetzes. Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob das Land derartige Daten von privaten Unternehmen erwerben darf. Der privatrechtliche Erwerb von Daten z.B. aus einer Auskunft stellt eine Datenerhebung durch das Land dar, die als Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Diese Ermächtigungsgrundlage enthält Abs. 1.

Zu § 4 Abs. 2

Die Erhebung von Daten nach Abs. 1 setzt immer auch die Übermittlung von Daten voraus, da die zu erhebenden Daten konkretisiert werden müssen. Die Ermächtigung für eine solche Übermittlung wird hier geregelt. Dabei wird klargestellt, dass die Datenübermittlung auf den zwingend erforderlichen Umfang beschränkt werden muss. Des Weiteren wird die Übermittlung (und damit zwangsläufig auch die Erhebung nach Abs. 1) unter die Bedingung gestellt, dass die Unternehmen sich schriftlich verpflichten, diese Daten nicht an Dritte zu übermitteln und nicht für andere, datenschutzrechtlich nicht zulässige Zwecke zu verarbeiten. Die Rückübermittlung an die Gerichtskasse wird hiervon nicht erfasst, da diese als Empfänger der Verpflichtungserklärung der Unternehmen nicht Dritter im Sinne der Nr. 2 ist. Außerdem müssen die Unternehmen der Gerichtskasse umfassende Kontrollmöglichkeiten einräumen.

Zu § 4 Abs. 3

Abs. 3 betrifft die Einschaltung von privaten Unternehmen für den Bereich der niedergeschlagenen Forderungen. Hierdurch wird gleichzeitig der Zweck für die mit der Beauftragung verbundene Datenverarbeitung festgelegt. Die Unternehmen werden im Rahmen des Auftrages nach Abs. 3 funktioneller Teil der Verwaltungsbehörde und unterliegen insoweit den hessischen Datenschutzbestimmungen.

Satz 2 enthält eine Aufzählung unterstützender Beitreibungsmaßnahmen der privaten Unternehmen. Im Rahmen der Kontaktaufnahme mit der Schuldnerin oder dem Schuldner kann schriftlich oder mündlich zu weiteren Zahlungen aufgefordert werden sowie Stundung oder Ratenzahlung angeboten werden. Der Wortlaut der entsprechenden Textbausteine für die schriftliche Kontaktaufnahme ist zuvor mit den Gerichtskassen oder der entsprechenden Fachaufsichtsbehörde abzustimmen.

Zu § 4 Abs. 4

Die nach Abs. 3 beauftragten Unternehmen können nur tätig werden, wenn sie wissen, um welche Forderung es geht und welche Beitreibungsmaßnahmen bislang unternommen worden sind. Abs. 4 regelt, dass entsprechende personenbezogene Daten von der Gerichtskasse an die Unternehmen weitergegeben werden dürfen. Dabei werden die Daten im Einzelnen aufgezählt. Bei der Bezeichnung der Sache würden beispielsweise Abkürzungen wie Zivilsache Meier ./.. Schulze oder Familiensache Meier ./.. Meier weitergegeben werden. Außerdem wird die Übermittlung (und damit die gesamte Beauftragung nach Abs. 3) unter die Voraussetzung gestellt, dass die Unternehmen die Daten nicht über den Auftrag hinaus für andere Zwecke verarbeiten. Abs. 4 Satz 2 lässt zu, dass die beauftragten Unternehmen ihrerseits weitere personenbezogene Daten bei Dritten erheben, also etwa Adressen und Negativdaten zu einer Schuldnerin oder einem Schuldner. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2, also wenn sichergestellt ist, dass dritte Unternehmen die ihnen in diesem Zusammenhang übermittelten Daten nicht für weitere Zwecke verarbeiten. Die Kontrollmöglichkeit, die sich die Gerichtskasse im Fall des Abs. 2 einräumen lassen muss, müssen die beauftragten Unternehmen hier sowohl sich selbst als auch der beauftragenden Gerichtskasse vorbehalten.

Abs. 4 Satz 3 und 4 regelt die Unterrichtung der betroffenen Schuldnerinnen oder Schuldner. Satz 3 verpflichtet die Gerichtskassen, die Schuldnerinnen oder Schuldner vor der Datenweitergabe hierüber zu informieren. Die Unterrichtung soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Schuldnerin oder dem Schuldner noch ausreichend Gelegenheit bleibt, die Datenweitergabe durch Begleichung der Schuld abzuwenden. Es ist daher beabsichtigt, bereits in der Mahnung auf die Möglichkeit der Einschaltung von privaten Unternehmen hinzuweisen.

Satz 4 ermöglicht den Gerichtskassen, von der vorherigen Unterrichtung nach pflichtgemäßem Ermessen abzusehen, wenn diese nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist; dies kann insbesondere bei Altfällen, die sich nicht mehr in aktiver Bearbeitung befinden, der Fall sein, oder wenn eine aktuelle Anschrift der Schuldnerin oder des Schuldners nicht bekannt ist. In solchen Fällen kann die Information nach der Datenweitergabe durch das beauftragte Unternehmen erfolgen.

Zu § 4 Abs. 5

Abs. 5 enthält die Vorgaben für die Zusammenarbeit mit den einzubindenden Unternehmen. Die beauftragende Gerichtskasse (oder die für sie handelnde Fachaufsichtsbehörde, vgl. Abs. 5 Satz 4) muss die Unternehmen sorgfältig auswählen. Weiterhin muss der schriftliche Auftrag umfassende Vorgaben zur Datenverarbeitung enthalten; der Begriff des Unterauftragsverhältnisses in Satz 3 erfasst auch die Zusammenarbeit der privaten Unternehmen mit Dritten im Sinne des Abs. 4 Satz 2. Schließlich obliegt den Gerichtskassen eine Kontrollpflicht.

Zu § 4 Abs. 6

Dieser Abs. regelt die Verarbeitung der nach Abs. 1 durch die Gerichtskassen erhobenen Daten.

Zu Nr. 4 (Änderung des Gebührenverzeichnisses)

Zu Nr. 7.1 (7.1.1 bis 7.1.3) des Gebührenverzeichnisses

In der Nr. 7.1 (7.1.1 bis 7.1.3) des Gebührenverzeichnisses werden Gebühren für die Bewerbung um eine Notarstelle normiert.

Die Besetzung von Notarstellen ist für die Landesjustizverwaltung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Nach § 4 BNotO dürfen nur so viele Notarstellen besetzt werden, wie es den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht. Die hieraus folgende Beschränkung des Zugangs zum Notarberuf als einem öffentlichen Amt erfordert ein besonderes Aus-

wahlverfahren, um den in Art. 33 Abs. 2 GG verbrieften gleichen Zugang nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu gewährleisten. Nach § 6b BNotO sind die Bewerberinnen und Bewerber durch Ausschreibung zu ermitteln. Sodann ist zu prüfen, ob die in § 6 Abs. 1 und 2 BNotO normierten Bestimmungsvoraussetzungen gegeben sind. Bewerben sich auf eine Stelle, was der Regelfall ist, mehrere geeignete Personen, so richtet sich die Auswahl nach dem Grad der Eignung, wobei regelmäßig die nach dem Ergebnis der notariellen Fachprüfung und der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung zu bemessende fachliche Eignung den Ausschlag gibt (§ 6 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 BNotO). Insoweit hat sich der Verwaltungsaufwand gegenüber dem bis zum 30. April 2011 geltenden Auswahlverfahren (§ 6 Abs. 3 Satz 3 BNotO a.F.) erheblich reduziert, da die für den Grad der fachlichen Eignung früher maßgeblichen Notarvertretungen und Fortbildungsleistungen nicht mehr zu berücksichtigen, also keine Wertungen mehr erforderlich sind, sondern lediglich die Examensergebnisse mit 4 bzw. 6 zu multiplizieren, die Ergebnisse zu addieren und durch zehn zu teilen sind.

Zuständig für das Verfahren ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Rechtsdienstleistungsgesetz vom 26. Mai 2008 (GVBl. I, S. 703), geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2010 (GVBl. I S. 174)). Zudem sind die Notarkammer (§ 12 Satz 1 BNotO), verschiedene Justizbehörden sowie die Rechtsanwaltskammer zu beteiligen und ein unbeschränkter Auszug aus dem Bundeszentralregister einzuholen (Abschnitt A Nr. II 2 des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 26. Oktober 2009 (JMBl. S. 563 ff.), geändert durch Runderlass vom 15. März 2011 (JMBl. S. 258)).

Dies führt in der Regel zu folgendem Personal- und Kostenaufwand (wobei mangels Berücksichtigung der R-Besoldung in der für die Verwaltung des Landes Hessen maßgeblichen Personalkostentabelle für Kostenberechnungen (StAnz. 2011, S. 872 ff.) für die Tätigkeit des richterlichen Personals beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Laufbahngruppe B 2 und für die der Richterinnen und Richter bei den Landgerichten die Besoldungsgruppe A 15 zugrunde gelegt worden ist. Für den Schreibbereich beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main wurde der Mittelwert der Entgeltgruppen E 10 und E 9 berücksichtigt):

1. Stattgebender Bescheid:

Bearbeiter/in	Besoldungs-/ Laufbahn-/ Entgeltgruppe	Zeitaufwand in Minuten	Kosten pro Stunde mit AK in €	Kosten in €
Richter/in am OLG	B 2	11	92,10	16,89
Richter/in am LG	A 15	25	78,60	32,75
Sachbearbeiter/in	A 11	95	54,50	86,29
Schreibbereich	E 9/10	18	46,25	13,87
Geschäftsstelle	E 6	20	39,10	13,03
Gesamtkosten				162,83

2. Ablehnender Bescheid¹:

Bearbeiter/in	Besoldungs-/ Laufbahn-/ Entgeltgruppe	Zeitaufwand in Minuten	Kosten pro Stunde mit AK in €	Kosten in €
Richter/in am OLG	B 2	65	92,10	99,78
Richter/in am LG	A 15	10	78,60	13,10
Sachbearbeiter/in	A 11	88	54,50	79,93
Schreibbereich	E 9/10	18	46,25	13,87
Geschäftsstelle	E 6	20	39,10	13,03
Gesamtkosten				220,21

¹ Sofern die Ablehnung wegen mangelnder persönlicher Eignung erfolgt, kann der Zeitbedarf für die Bearbeitung im Hinblick auf den Prüfungs- und Begründungsaufwand wesentlich höher liegen!

3. Antragsrücknahme vor Durchführung der Ermittlungen zur persönlichen Eignung (Anhörung des Landgerichts, der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer und Einholung der Auskunft aus dem Bundeszentralregister):

Bearbeiter/in	Besoldungs-/ Laufbahn-/ Entgeltgruppe	Zeitaufwand in Minuten	Kosten pro Stunde mit AK in €	Kosten in €
Sachbearbeiter/in	A 11	23	54,50	20,89
Schreibbereich	E 9/10	5	46,25	3,85
Geschäftsstelle	E 6	20	39,10	13,03
Gesamtkosten				37,77

4. Antragsrücknahme nach Durchführung der Ermittlungen zur persönlichen Eignung (Anhörung des Landgerichts, der Rechtsanwaltskammer und der Notarkammer und Einholung der Auskunft aus dem Bundeszentralregister):

Bearbeiter/in	Besoldungs-/ Laufbahn-/ Entgeltgruppe	Zeitaufwand in Minuten	Kosten pro Stunde mit AK in €	Kosten in €
Richter/in am OLG	B 2	3	92,10	4,61
Richter/in am LG	A 15	10	78,60	13,10
Sachbearbeiter/in	A 11	63	54,50	57,22
Schreibbereich	E 9/10	13	46,25	10,02
Geschäftsstelle	E 6	20	39,10	13,03
Gesamtkosten				97,98

Die Bestellung von Notarinnen und Notaren dient zwar der Gewährleistung der vorsorgenden Rechtspflege und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Für diejenigen Personen, die das Notaramt anstreben, ist das Verfahren aber von mindestens gleich großer persönlicher, beruflicher und wirtschaftlicher Bedeutung; sie erhoffen sich zumeist nicht nur die Vorteile des Amtes selbst, sondern auch positive Rückwirkungen auf den Anwaltsberuf. Es ist deshalb gerechtfertigt, von ihnen eine Verwaltungsgebühr zur Deckung der durch die Bearbeitung des Antrags entstehenden Kosten zu erheben, wobei auch für ablehnende Bescheide wegen des höheren Prüfungs- und Begründungsaufwands keine geringere Gebühr als für die Stattgabe und für die Rücknahme vor Beginn der aufwendigen Prüfung der persönlichen Eignung eine Gebühr von nur 40 € anfallen soll, um einen Anreiz dafür zu geben, aussichtslose Bewerbungen möglichst frühzeitig zurückzunehmen.

Auf der Grundlage der obigen Berechnungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es meist mehr Bewerbungen als zur Verfügung stehende Stellen gibt, sodass neben dem stattgebenden Bescheid in der Regel mehrere Ablehnungsbescheide zu fertigen sind, erscheinen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bewerbung um eine Notarstelle folgende Gebühren unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips und des Äquivalenzprinzips notwendig und angemessen:

- | | |
|--|--------|
| 1. Stattgebende oder ablehnende Bescheidung des Antrags: | 200 €, |
| 2. Antragsrücknahme vor Durchführung der Ermittlungen zur persönlichen Eignung: | 40 €, |
| 3. Antragsrücknahme nach Durchführung der Ermittlungen zur persönlichen Eignung: | 100 €. |

Zu Nr. 7.2 des Gebührenverzeichnisses

In der Nummer 7.2 des Gebührenverzeichnisses wird die Gebühr für die Bescheidung von Anträgen auf Genehmigung einer Nebentätigkeit normiert.

Nach § 8 Abs. 3 BNotO bedürfen Notarinnen und Notare der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere eine gewerbliche Tätigkeit übernehmen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) oder in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen wirtschaftlichen Unternehmens eintreten wollen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2).

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Tätigkeit nach Satz 1 mit dem öffentlichen Amt des Notars nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gefährden kann. Das ist nach der Rechtsprechung etwa dann der Fall, wenn die Tätigkeit die Arbeitskraft so in Anspruch nimmt, dass die für die Ausübung des Notaramtes erforderliche Zeit nicht bleibt, wenn eine Schiedsfunktion in einer Sache übernommen werden soll, mit der die Notarin oder der Notar amtlich befasst ist oder befasst gewesen ist, und sich daraus Zweifel an der Unparteilichkeit ergeben können, wenn die zu erwartende Vergütung unangemessen hoch oder niedrig ist, wenn die Nebentätigkeit mit einer unzulässigen Werbung für die notarielle Amtstätigkeit verbunden ist oder wenn der Eintritt in das Organ eines Unternehmens beabsichtigt ist, dessen Geschäftsgegenstand Immobiliengeschäfte im weitesten Sinne sind (§ 14 Abs. 4 und 5 BNotO).

Dies haben die zuständigen Aufsichtsbehörden - für Genehmigungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BNotO die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte, für Genehmigungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BNotO die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts - anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen (Gesellschaftsverträge, Satzungen, Geschäftsordnungen, Anstellungsverträge, Register- und Grundbuchauszüge und dergleichen) in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu prüfen. Die Entscheidung kann im Einzelfall sehr aufwendig, rechtlich schwierig und streitig sein. Oft sind Nachfragen und Zwischenverfügungen erforderlich. Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist die Notarkammer anzuhören. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden. Der dadurch bei den Aufsichtsbehörden entstehende Personalaufwand insbesondere im Bereich des höheren Dienstes rechtfertigt auch hier die Erhebung einer Gebühr sowohl für die stattgebende als auch die ablehnende Entscheidung.

Der Kostenaufwand für die Prüfung und Bescheidung von Anträgen auf Genehmigung einer Nebentätigkeit liegt nach den Erfahrungen der Praxis im Einzelfall zwischen 150 bis deutlich über 200 €, sodass sich der Präsident des Oberlandesgerichts für eine Orientierung an der in Niedersachsen erhobenen Gebühr von 175 € ausgesprochen hat. Dies erscheint unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips und des Äquivalenzprinzips angemessen.

Die Notarinnen und Notare werden durch die Erhebung dieser Gebühr auch nicht unzumutbar belastet, da nach Abschnitt B Nr. III 3 des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs bereits allgemein erteilt ist für

- a) eine Nebenbeschäftigung geringen Umfangs, für die Vergütungen im Wert bis zu 2.400 € jährlich gewährt werden,
- b) freundschaftliche Hilfeleistungen geringen Umfangs, wenn die gewährte Vergütung nicht in Geld besteht und
- c) Nebenbeschäftigungen, die aus verwandtschaftlicher Rücksichtnahme übernommen werden müssen.

Ein gebührenpflichtiges Genehmigungsverfahren ist also nur in den Fällen erforderlich, in denen aufseiten der Notarin oder des Notars ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der Erteilung der Genehmigung besteht.

Zu Nr. 7.3 des Gebührenverzeichnisses

In der Nr. 7.3 des Gebührenverzeichnisses wird die Gebühr für die Bescheidung von Anträgen auf Verlegung des Amtssitzes normiert (§ 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO).

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 BNotO wird den Notarinnen und Notaren bei ihrer Bestellung ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen, an dem sie ihre Geschäftsstelle zu halten haben. Dieser Amtssitz darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer auf Antrag oder mit Zustimmung der Notarin oder des Notars verlegt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 BNotO).

Zuständig hierfür ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Rechtsdienstleistungsgesetz).

Anträge auf Amtssitzverlegung kommen zwar vergleichsweise selten vor, ihre Bescheidung verursacht aber im Einzelfall nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. In jedem Fall ist zu prüfen, ob sich durch die Verlegung des Amtssitzes nach den Regelungen des Abschnitts A Nr. I 1 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung Auswirkungen auf die Stellenbedarfssituation an den jeweiligen Orten oder Amtsgerichtsbezirken ergeben, da hierdurch Belange der Rechtspflege im Sinne des § 4 BNotO beeinträchtigt werden können.

Da an der Verlegung des Amtssitzes im Bereich des Anwaltsnotariats in aller Regel kein öffentliches Interesse besteht, sondern hierfür allein persönliche, insbesondere berufliche oder sonstige wirtschaftliche Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers maßgeblich sind, erscheint es gerechtfertigt, ihnen für die Bescheidung des Antrags eine Gebühr aufzuerlegen.

Der Verwaltungsaufwand und das Interesse der Betroffenen an der Entscheidung entsprechen im Wesentlichen dem bei der Bescheidung von Nebentätigkeitsanträgen. Deshalb ist unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips auch hier eine Gebühr in Höhe von 175 € vorzusehen.

Zu Nr. 7.4 des Gebührenverzeichnisses

In der Nr. 7.4 des Gebührenverzeichnisses wird die Gebühr für die Bescheidung von Anträgen auf Einrichtung einer weiteren Geschäftsstelle oder eines auswärtigen Sprechtages normiert (§ 10 Abs. 4 BNotO).

Nach § 10 Abs. 4 BNotO sind Notarinnen und Notare ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; Das Gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechtage. Die Genehmigung, für die die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts zuständig ist, kann mit Auflagen verbunden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie befristet werden. Vor der Erteilung oder der Aufhebung der Genehmigung ist die Notarkammer zu hören.

Nach der Rechtsprechung und der Literatur können nur außergewöhnliche Umstände eine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot mehrerer Geschäftsstellen und auswärtiger Sprechtage rechtfertigen (vgl. Schippel/Bracker: Bundesnotarordnung, 9. Aufl. 2011, § 10 RdNr. 19 m.w.N.).

Da angesichts heutiger Verkehrsverhältnisse die Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen in der Regel sichergestellt ist, werden für die - seltenen - Anträge auf Genehmigung einer weiteren Geschäftsstelle oder eines Sprechtages in erster Linie wirtschaftliche Erwägungen maßgebend sein. Dies rechtfertigt die Erhebung einer Gebühr.

Da die Entscheidung auf der Ebene des Landgerichts zu treffen ist, liegt der Kostenaufwand für das Verwaltungsverfahren, in dem tatsächliche und rechtliche Fragen zu klären sind, etwas unter dem der Entscheidung nach § 10 Abs. 3 BNotO. Zur Deckung der Kosten ist eine Gebühr in Höhe von 150 € erforderlich. Im Hinblick auf das Interesse der Betroffenen ist sie auch angemessen.

Zu Nr. 7.5 des Gebührenverzeichnisses

In der Nr. 7.5 des Gebührenverzeichnisses wird die Gebühr für die Bescheidung von Anträgen auf Genehmigung einer Urkundstätigkeit außerhalb des Amtsbezirks normiert (§ 11 Abs. 2 BNotO).

Nach § 11 Abs. 1 BNotO ist der Amtsbezirk der Notarinnen und Notare der Oberlandesgerichtsbezirk, in dem sie ihren Amtssitz haben. Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbezirks dürfen sie nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder die Aufsichtsbehörde es genehmigt hat (§ 11 Abs. 2 BNotO).

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach Abschnitt B Nr. II 2 des Runderlasses über die Ausführung der Bundesnotarordnung die Aufsichtsbehörde nach § 92 Nr. 1 BNotO, d.h. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk die Notarin oder der Notar den Amtssitz hat. Die zuständige Aufsichtsbehörde holt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk die Urkundstätigkeit vorgenommen werden soll, ein. Die Notarkammer soll gehört und von der Entscheidung unterrichtet werden.

Bei der Erteilung der Genehmigung nach § 11 Abs. 2 BNotO, die nur für begründete Einzelfälle erfolgen kann, ist ein strenger Maßstab anzulegen. In der Regel ist deshalb eine Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen durch Personal des höheren Dienstes erforderlich; hinzu kommt die Durchführung der notwendigen Beteiligungen, die mit Aufwand im Service-Bereich verbunden ist. Zur Deckung der Kosten ist eine Gebühr in Höhe von 100 € erforderlich. Im Hinblick auf das Interesse der Betroffenen ist sie auch angemessen.

Zu Nr. 7.6 des Gebührenverzeichnisses

In der Nr. 7.6 (7.6.1 und 7.6.1) des Gebührenverzeichnisses werden Gebühren für die Bescheidung von Anträgen auf Bestellung einer Notarvertretung normiert (§ 39 Abs. 1 Satz 1 BNotO).

Als Träger eines öffentlichen Amtes sind die Notarinnen und Notare verpflichtet, ihre Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftsstunden offen zu halten (§ 10 Abs. 3 BNotO) und ihr Amt persönlich auszuüben. Für die Zeit einer Abwesenheit oder Verhinderung kann ihnen die Aufsichtsbehörde auf Antrag eine Vertretung bestellen; die Bestellung kann auch von vornherein für die während eines Kalenderjahres eintretenden Behinderungsfälle ausgesprochen werden (ständige Vertretung). Die Bestellung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten (§ 39 Abs. 1 BNotO).

Zuständig sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte, bei Vertretungen, die die Dauer eines Jahres überschreiten sollen, die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Rechtsdienstleistungsgesetz).

Die Bearbeitung der Anträge stellt bei den Landgerichten ein Massengeschäft dar und erfolgt in der Regel durch Angehörige des mittleren Dienstes, sofern nicht besondere Probleme erkennbar sind. Der durchschnittliche Zeitaufwand beträgt fünf bis zehn Minuten je Vertreterbestellung. Wird eine Person erstmals zur Vertreterin oder zum Vertreter bestellt, kommt noch die Vereidigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts hinzu, sofern nicht schon eine frühere Vereidigung erfolgt ist (§ 40 BNotO).

Trotz des im Regelfall geringen Einzelaufwandes belastet die Bearbeitung die Landgerichte in erheblichem Umfang, da im Jahresdurchschnitt rund drei bis vier Anträge je Notarin oder Notar zu bescheiden sind.

Deutlich größer ist der Personal- und Zeitaufwand bei den eher selten vorkommenden Anträgen auf eine mehr als sechs Monate dauernde oder eine ständige Vertretung, da beide Konstellationen eine eingehendere Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen durch Personal des höheren Dienstes und eine Beteiligung der Notarkammer erfordern (Abschnitt B Nr. II 4 bis 8 des Runderlasses zur Ausführung der Bundesnotarordnung).

Der im Bereich der Vertreterbestellung anfallende Aufwand rechtfertigt die Erhebung einer Verwaltungsgebühr. Zwar dient die Vertretung abwesender oder verhinderter Notarinnen und Notare auch öffentlichen Belangen, nämlich der Aufrechterhaltung der Versorgung der Rechtsuchenden mit notariellen Leistungen; in erster Linie liegt sie aber im beruflichen und wirtschaftlichen Interesse der Vertretenen, weil der Geschäftsbetrieb ihres Notariats nicht unterbrochen wird und der Vertreter sein Amt auf Rechnung des Vertretenen ausübt, diesem also die in der Vertretungszeit anfallenden Gebühren zufließen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 BNotO; Schippel/Bracker, a.a.O., § 41, RdNr. 2).

Die vorgesehenen Verwaltungsgebühren in Höhe von 75 € für die Bescheidung von Anträgen auf länger dauernde und ständige Notarvertretungen und von 25 € für die übrigen Fälle deckt den geschätzten Verwaltungsaufwand und belastet die Betroffenen nicht unverhältnismäßig, auch wenn sie öfter eine Vertretung benötigen. Die Gebühr von 25 € entspricht überdies der Gebühr, die die hessischen Rechtsanwaltskammern für die Bestellung einer Anwaltsvertreterin oder eines Anwaltsvertreters erheben (Buchst. f der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für das Haushaltsjahr 2011 vom 27. November 2010, JMBl. S. 194; Abschnitt II der Verwaltungsgebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Kassel vom 18. Juni 2008, JMBl. S. 366). Der Prüfungsumfang und demzufolge auch der

Verwaltungsaufwand für die Bestellung einer Notarvertreterin oder eines Notarvertreters sind nicht geringer als der Aufwand für die Bestellung einer Vertretung für den anwaltlichen Bereich.

Zu Nr. 7.7 des Gebührenverzeichnisses

In der Nr. 7.7 (7.7.1 bis 7.7.4.2) des Gebührenverzeichnisses werden Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Prüfung der notariellen Amtsführung normiert.

§ 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO bestimmt, dass die Aufsichtsbehörden die Amtsführung der Notarinnen und Notare zu überwachen und in regelmäßigen Abständen zu prüfen haben.

Die Prüfung erfolgt in der Regel alle vier Jahre und wird von auf Lebenszeit ernannten Richterinnen und Richtern des Landgerichts durchgeführt (§ 32 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) in der Fassung vom 1. April 2010 (JMBl. S. 102, 137, 2011 S. 253), geändert durch Runderlass vom 15. Juli 2011 (JMBl. S. 428)). Für die Kostenprüfung können Beamtinnen und Beamten der Justizverwaltung, insbesondere die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren, herangezogen werden (§ 93 Abs. 3 Satz 3 BNotO).

Bei neu bestellten Notarinnen und Notaren ist die erste Prüfung innerhalb der ersten zwei Jahre ihrer Tätigkeit vorzunehmen (§ 93 Abs. 1 Satz 3 BNotO).

Gegenstand der Prüfung ist die ordnungsmäßige Erledigung der notariellen Amtsgeschäfte. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einrichtung der Geschäftsstelle, auf die Führung und Aufbewahrung der Bücher, Verzeichnisse und Akten, auf die ordnungsgemäße automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, auf die vorschriftsmäßige Verwahrung von Wertgegenständen, auf die rechtzeitige Anzeige von Vertretungen sowie auf das Bestehen der Haftpflichtversicherung. In jedem Fall ist eine größere Anzahl von Urkunden und Nebenakten durchzusehen und dabei auch die Kostenrechnung zu prüfen (§ 93 Abs. 2 BNotO).

Deshalb nehmen die regelmäßigen Prüfungen nach Mitteilung der Praxis pro Notariat in der Regel ein bis anderthalb Arbeitstage des richterlichen Dienstes und mindestens zwei Arbeitstage des Bezirksrevisorendienstes in Anspruch, was einen Kostenaufwand von ca. 1.600 bis 2.300 € entspricht, nicht eingerechnet die notwendigen Unterstützungsleistungen durch die Service-Kräfte, die für die Prüfung vor Ort entstehenden Reisekosten und die Vergütung der richterlichen Notarprüferinnen und Notarprüfer in Höhe von 100 € pro Prüfung (Runderlass des Ministeriums der Justiz über die zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte der Notarinnen und Notare, Vergütung für richterliche Notarprüferinnen und Notarprüfer für regelmäßige und zusätzliche Prüfungen vom 1. August 2007, JMBl. S. 488).

Der Arbeitsaufwand ergibt sich nicht nur aus der Prüfung der Unterlagen vor Ort, sondern vor allem auch daraus, dass das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren, der oder dem Betroffenen mitzuteilen und die Behebung eventueller Beanstandungen zu überwachen ist.

Der Prüfungsaufwand ist nicht zuletzt wegen der besonderen Verantwortung des Staates für die Kontrolle der notariellen Amtsausübung hoch. Um der präventiven Funktion der Prüfung gerecht zu werden, müssen sich die mit der Prüfung Beauftragten intensiv mit den vielfältigen Arbeitsgebieten der Notarinnen und Notare sowie neuen rechtlichen und tatsächlichen Entwicklungen auseinandersetzen. Aufgrund ihrer hohen fachlichen Kompetenz tragen sie zur ordnungsgemäßen und effizienten Führung der notariellen Amtsgeschäfte bei, weisen die Geprüften und ihr Personal auf Fehler hin und können Notarinnen und Notare vor der Wiederholung regressträchtiger Versäumnisse und damit vor Amtshaftungsansprüchen bewahren (BVerfG, Beschluss vom 8. Mai 2008, NJW 2008, 2770).

Der sich hieraus ergebende berufliche und wirtschaftliche Nutzen für die Betroffenen rechtfertigt die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

Die Höhe der jeweils zu erhebenden Gebühr orientiert sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand, wobei wegen des außerordentlich zeitintensiven Personaleinsatzes allerdings nur eine anteilige Kostendeckung erreicht werden

kann, wenn die Gebühren für die Betroffenen nicht unverhältnismäßig hoch sein sollen. Eine nur teilweise Überwälzung der Kosten erscheint auch deshalb sachgerecht, weil die Ausübung der Aufsicht primär im öffentlichen Interesse an der Korrektheit notarieller Tätigkeit erfolgt, die der Staat gewährleisten muss, da er den Rechtsuchenden mittels gesetzlicher Vorgaben die Inanspruchnahme notarieller Leistungen für bestimmte Rechtsgeschäfte zwingend vorschreibt.

Obwohl der Aufwand der Prüfung nach den Erfahrungen der Praxis nicht in erster Linie von der Größe des Notariats abhängt, weil bei größeren Notariaten ohnehin nicht der gesamte Urkundenbestand geprüft werden kann, sondern es eher darauf ankommt, wie das Notariat geführt ist und ob und wie viele Verwahrungsgeschäfte getätigt werden, erscheint es angemessen, dem Beispiel der Justizverwaltungskostengesetze der Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu folgen und eine nach dem Urkundsaufkommen des zu prüfenden Notariats gestaffelte Kostenregelung vorzusehen. Dies deshalb, weil Notarinnen und Notare mit höherem Urkundsaufkommen wirtschaftlich leistungsstärker sind als diejenigen mit geringerem Urkundsaufkommen. Letztere würden durch eine Einheitsgebühr unverhältnismäßig belastet. Daher wird auch davon abgesehen, die erste Prüfung der neu bestellten Notarinnen und Notare, die nach § 93 Abs. 1 Satz 3 BNotO zwei Jahre nach der Notarbestellung stattfindet, mit einer Gebühr zu belegen. Viele Notarinnen und Notare haben in dieser Aufbauphase ein niedrigeres Einkommen und können teilweise die Kosten für das Notariat nur aus ihrer Anwaltstätigkeit erwirtschaften. Da der Staat auch verpflichtet ist, zur Wahrung der Unabhängigkeit der Notare für wirtschaftlich tragfähige Notariate zu sorgen, wäre es unangemessen, Notarinnen und Notare bereits in der Aufbauphase mit zusätzlichen Kosten für die primär im öffentlichen Interesse liegende Geschäftsprüfung zu belasten. Durch die Herausnahme der ersten Prüfung werden neu bestellte Notarinnen und Notare erstmalig sechs Jahre nach der Amtsaufnahme zur Zahlung einer Gebühr für die regelmäßige Prüfung ihrer Amtsführung herangezogen.

Soweit für die in § 93 Abs. 3 Satz 3 BNotO genannten Prüfungstätigkeiten Beamtinnen und Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden und den auf sie entfallenden Teil der Notarprüfung zeitlich getrennt von den prüfenden Richterinnen und Richtern wahrnehmen, kann hierfür keine zusätzliche Gebühr veranschlagt werden, da die Kostenprüfung Teil der in § 93 Abs. 1 und 3 BNotO geregelten regelmäßigen Prüfung der Amtsführung ist. Prüfungstätigkeiten der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren sind deshalb mit der Prüfungsgebühr nach Nr. 7.7.1 bis 7.7.3 abgegolten.

Hingegen soll für die in Hessen praktizierte zusätzliche Prüfung der Verwahrungsgeschäfte die Gebühr nach Nr. 7.7.4 erhoben werden.

Wegen der Anfang der 90er-Jahre festzustellenden starken Zunahme von erheblichen Schadensfällen im Zusammenhang mit der Durchführung notarieller Verwahrungsgeschäfte werden seither, unbeschadet der regulären Geschäftsprüfungen, die von den Notarinnen und Notaren betriebenen Verwahrungsgeschäfte zusätzlich geprüft. Hierzu werden in jedem Kalenderjahr 15 Prozent der in einem Landgerichtsbezirk amtierenden Notarinnen und Notare ausgelost. Prüfungsgegenstand ist die vorschriftsmäßige Verwahrung der von den Beteiligten übergebenen Wertgegenstände (Geld, Wertpapiere, Kostbarkeiten) sowie die ordnungsgemäße Führung der dazugehörigen Bücher und Akten. Die Prüfung erstreckt sich auf den Zeitraum seit der letzten regulären Prüfung oder der letzten zusätzlichen Prüfung der Verwahrungsgeschäfte (Runderlass des Ministeriums der Justiz vom 1. August 2007, JMBl. S. 488).

Der Aufwand für diese Zusatzprüfung beträgt nach den Erfahrungen der Praxis in der Regel zwei bis fünf Stunden, je nachdem, ob und wie viele Verwahrungsgeschäfte im Prüfungszeitraum angefallen sind. Zur Deckung dieser Kosten hat die Praxis eine Gebühr in Höhe von 250 € vorgeschlagen und, falls im Prüfungszeitraum keine Verwahrungsgeschäfte durchgeführt worden sind, in Höhe von 100 €.

Dies erscheint sachgerecht und ist den geprüften Notarinnen und Notaren auch zuzumuten. Denn die Prüfung hat insbesondere auch die Funktion, dazu beizutragen, die von der Gesamtheit der Notarinnen und Notare aufzubringenden Beiträge für die von den Notarkammern nach § 67 Abs. 3 Nr. 3

und Abs. 4 Nr. 3 BNotO unterhaltene Vertrauensschadensversicherung für nicht von der Haftpflicht abgedeckte Schäden und für den zusätzlichen Vertrauensschadens-Fonds möglichst niedrig zu halten.

Dadurch, dass die Ausgelosten nur für die erste Zusatzprüfung seit einer regulären Prüfung eine Gebühr zu entrichten haben, wird eine unverhältnismäßige Belastung vermieden, die entstehen könnte, wenn eine Notarin oder ein Notar mehrfach hintereinander ausgelost wird, was in dem genannten Runderlass aus Präventionsgründen ausdrücklich vorgesehen ist.

Zu Art. 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 21. Mai 2012

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister der Justiz,
für Integration und Europa
Hahn